Das Namenrecht

seine Entwicklung und seine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch

---

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hermann Gollasch

Referendar in Hindenburg (Oberschlesien).

Breslau 1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. H. Eschenhagen, K.-G., Ohlau in Schlesien.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	A. Einleitung (Abgrenzung des Stoffes) . .	1
§ 2.	B. Begriff und Zweck des Namens . . .	1
	I. C. Die geschichtliche Entwicklung des Namenrechts und seine juristische Konstruktion .	
§ 3.	1) Die Entwicklung des Namengebrauchs zu einem Recht	4
§ 4.	2) Das Wesen dieses Rechts	15
	II. D. Die praktische Bedeutung des Namenrechts	
§ 5.	1) Die allgemeine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 12	20
§ 6.	2) Die besonderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches	30
§ 7.	E. Die Namensklagen	34

Literaturverzeichnis.

Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Recht, 1921.

Bartels, Der Schutz des Pseudonyms, Greifswalder Diss. 1919.

Bähnisch, Die deutschen Personennamen, Leipzig 1900.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1914.

Binder, Julius, Philosophie des Rechts, Berlin 1925.

Bölte, Das Namensrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Schutz des Namens nach BGB. unter besonderer Berücksichtigung des § 12, Diss. Leipzig 1906.

v. Bülow, In den Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 43 ff.

Caroli, Der Schutz von Namen und namensähnlichen Individualisierungszeichen nach den Reichsgesetzen, Diss. Heidelberg 1913.

Cohen, Der Namensschutz durch § 12 BGB. Diss. Leipzig 1907.

Colberg, Das Recht des Namens nach § 12 BGB. und die in Preußen bestehenden Vorschriften über Namensänderung, Diss. Leipzig 1904.

Cohn, Neue Rechtsgüter, 1902.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, VII. Auflage 1922.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, 1. Allgemeine Lehren, IV. Auflage, 1909.

Delius, Der Schutz des Familiennamens in Gesetz und Recht, in Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde, 13. Jahrgang, 1912, Heft 23, S. 537.

Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Liebmann.

Einert, Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts, Nr. 2: Ueber das Recht der Namensführung und -änderung, II. Aufl. 1846.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Berlin 1903.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Teil I und II, 15/17. Aufl. 1921/22.
Eck, Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Fortgeführt von R. Leonhard, I. und II. Aufl., Berlin 1903.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Aufl., München 1921.
Fischer, Otto, Der Rechtsschutz des Namens, in Rücksicht auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 6, Berlin 1891.
Finger, Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
Fleischmann, Rechtsschutz gegen Namensänderungen. Deutsche Juristenzeitung, 5. Jahrgang, Nr. 12.
Fuld, Namensrecht, in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 46, S. 193 ff. (1899).
Gareis, In Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 137 ff.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895.
Gebhardt, Das Namensrecht der Ehefrau, Diss. Greifswald 1913.
Goldbaum, Zum Namensrecht, Juristische Wochenschrift 14, 169.
Götte, Einiges über das Namensrecht des BGB. im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 15, S. 320.
Großmann, Der Schutz des Firmenrechts, 1906.
Gerber, System des deutschen Privatrechts. Auf der Grundlage des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Neubearbeitet von Cosack, 17. Aufl. Jena 1895.
Hahne, Das Namensrecht, seine juristische Konstruktion, Diss. Erfurt 1911.
Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung im Archiv für ziv. Praxis, Bd. 45, S. 159 ff., 315 ff.
Heilfron, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, 6. Aufl.

Holstein, Vor- und Familiennamen in rechtlicher Bedeutung, Diss. Dortmund 1907.
Hölder, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, allgemeiner Teil und Einleitung, München 1900.
Isaak, Der Schutz des Namensrechts nach den Reichsgesetzen (1901).
Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 23, Jena 1885.
Jung, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen, Archiv für ziv. Praxis, Bd. 114, S. 341.
Juristische Wochenschrift.
Kohler, Das Autorrecht, Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 18, Jena 1880.
— Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1885.
— Das Individualrechts als Namensrecht. Die Ideale im Recht. Beides im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 5, Berlin 1891.
Krückmann, Das bürgerliche „von" Recht, 13, 597.
Kollrack, Die Namen und Namensänderungen in Preußen, Berlin 1900.
Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Bd. Berlin 1899.
Laband, Das Recht am Titel.
Lansel, Le nom en droit civil. Lausanne 1892.
Levi, Vor- und Familiennamen im Recht, Gießen 1888.
Leibholz, Namensrecht und Personendarstellung, Deutsche Juristenzeitung, 30. Jahrgang, S. 1426 ff.
Linckelmann, Der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach dem BGB. des Deutschen Reichs, Berlin 1898.
Longard, Ueber die Rechtssprechung zum Namensrecht, Deutsche Juristenzeitung, 12, 666.
Landsberg, Das Recht des BGB. 1904.
Marx, Arthur, Der Schutz des Namensrechts durch § 12 BGB., Leipzig 1906.
Manes, Recht des Pseudonyms 1899.
Meikel, Feststellung der Schreibweise von Familiennamen, Blätter für adm. Pr. 1903, S. 295.

Meyer, Das Individualrecht als Namensrecht, Arch. f. bürgerl. R., Bd. 5, S. 77.
— Das Namensrecht der Ehefrau, Arch. f. ziv. Pr. Bd. 107, S. 246.
Motive zum Entwurf eines BGB.
Opet, Namenrecht, Arch. f. ziv. Pr., Bd. 87, Heft 2 und 3.
— Das Verwandtschaftsrecht des bürgerl. Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1899.
Olshausen, Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 1913.
Pagel, Fälschung und Handeln unter falschem Namen (1909).
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB.
Edler von der Planitz, Ueber die Annahme veränderter Familiennamen und deren Genehmigung und Bestätigung aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Bd. I, Leipzig 1841.
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des BGB., in Gruchots Beitr., Bd. 43, S. 1.
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts. (1928.)
v. Schönberg, Die Namensklagen des BGB. (1906.)
Schreuer, Deutsches Privatrecht, Stuttgart 1921.
— Der menschliche Körper und die Personenrechte, Bonn 1919.
Schramm, Das Namensrecht, Diss. Erlangen 1897.
Schmiedel, Bürgerliches „von"-Recht, 13, 339.
Süpfle, Das Namenrecht nach BGB. 1899.
Staudinger, Namenrecht 1897.
— In Blättern f. R.A. Bd. 62, S. 161, 177, 193, in deutsche Juristenzeitung 1898, S. 362 ff.
Süßheim, Das Namensrecht von Frau und Kind, Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 43, S. 579 ff.
Stückelberg, Der Privatmann im modernen bürgerlichen Recht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs für ein

schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 1900.
Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin und Stettin 1800.
Wolf, Das Pseudonym (1908).
Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Allgemeiner Teil, Leipzig 1900.
— Internationales Privatrecht, München, Leipzig 1912.
Zeiler, Recht, 17, 129.

§ 1.

Einleitung.

Dem Namenrecht, welches früher von Theorie und Praxis sehr stiefmütterlich behandelt wurde, haben die Juristen, als sie die Wichtigkeit dieser Materie erkannten, nach und nach mehr Aufmerksamkeit zugewendet. So hat es sich seinen festen Platz in unserer Gesetzgebung errungen.

Durch die Aufnahme namenrechtlicher Bestimmungen in unsere Gesetze sind jedoch die Streitfragen keinesfalls restlos gelöst worden, es sind vielmehr noch neue Meinungsverschiedenheiten in Hülle und Fülle hervorgetreten.

Der erste Teil unserer Darstellung handelt von der Entwicklung des Namengebrauchs zu einem subjektiven Recht und von den mannigfachen Versuchen, dieses Recht in das vielgestaltige Rechtssystem einzugliedern.

Der zweite Teil enthält im wesentlichen die praktische Auswirkung des Namenrechts. Dabei soll uns jedoch nur das Namenrecht, welches das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere in seinem § 12 enthält, näher beschäftigen.

Nicht in den Rahmen unserer Betrachtung fällt also die Regelung des Namenrechts im Handelsgesetzbuch, sowie sein Schutz durch handelsrechtliche Spezialgesetze, durch die Zivilprozeßordnung, das Personenstandsgesetz, das Strafgesetzbuch und durch sonstige landesgesetzliche Vorschriften privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur.[1] Es wird sich allerdings als notwendig erweisen, einzelne der genannten Bestimmungen im Laufe der Abhandlung heranzuziehen.

§ 2.

„Das eigenste, was der Mensch besitzt, das ist sein Name; an dem Laut desselben erwächst sein Selbstbewußtein und wenn schon längst Gras über seinen Hügel wächst, so lebt das Andenken noch fort in seinem Namen."[1*] Um die große Bedeutung, die in diesen Worten dem Namen beigemessen

1) vgl. S. 35 d. A.
1*) Otto Abel, „Ueber Personennamen" vgl. Steub, a.a.O. Einleitung.

wird, zu begreifen, müssen wir den Zweck und den Begriff des Namens näher betrachten.

Der Name ist aus dem Bedürfnis und der Uebung hervorgegangen, die einzelnen Individuen schnell und sicher zu bezeichnen und möglichst genau voneinander zu unterscheiden. Diese Sitte, die sich als eine soziale Einrichtung der Gesellschaft darstellt und mit rechtlichen Beziehungen zunächst nichts zu tun hat, ist so alt wie das Menschengeschlecht selbst. Schon die Urgeschichte der Menschheit bezeichnet das erste Menschenpaar mit Namen.

In sprachlicher[2] Beziehung betrachtet, stammt das Wort „Name" aus dem altindischen, von „gnâ — man". Dieselbe Wurzel (g)nâ[3] finden wir auch im Germanischen.[4] Ebenso sind ὄνομα - γιγνώσκειν und nomen cognoscere auf denselben Urstamm zurückzuführen. Im Zusammenhang damit sind auch das französische „nom", das spanische „nombre" und das englische „name" entstanden. Alle diese Worte entsprechen dem deutschen Begriff Erkennungs- oder Unterscheidungszeichen.

Schon Plato hat sich mit dem Problem des Namens beschäftigt. In seinem Kratylos[5] sagt er: Ὄνομα ἄρα διδασκαλιόντι ἐστὶν ὄργανον καὶ διακριτικὸν τῆς οἰσίας, ὥσπερ κερκὶς ἱφάσματος".

Auch in den römischen Quellen, insbesondere im corpus juris finden wir Bestimmungen über Begriff und Zweck des Namens. So lesen wir: „nomina significandorum hominum gratia reperta sunt"[6], und „ad recognoscendos singulos nomina comparata sunt publico consensu".[7]

Nach Grimm[8] ist der Name „ein einem lebenden Wesen oder einem Dinge zur Unterscheidung von anderen zukommendes Wort".

Als einer der ersten deutschen Juristen hat sich Einert mit der Frage des Namenrechts beschäftigt. Er schreibt in seiner am 19. 12. 1840 erschienenen Festschrift für Gottfried Hermann:[9] „Der Name ist ein Bedürfnis des menschlichen Umgangs, also ein Vorschub, der dem Sprechenden oder

2) vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Straßburg 1899, S. 244.
3) Das g der Wurzel „Gnâ" hat sich bald verloren.
4) Gotisch: namo — altnord.: Nafu, — ahd.; Namo — mhd.: Name, vgl. Heyne a.a.O. § 943.
5) Plato Kratylos. Ed. Biponti, vol. tert. 1782 p. 888 S. 339.
6) § 29 inst. deleg. 2, 20.
7) I, 10 cod. de ingeniis, 4, 14.
8) Dtsch. Wörterbuch Bd. 7 Leipzig 1854, S. 322.
9) a.a.O. S. 97.

Schreibenden geschieht, wenn er sich mit Präzision und Sicherheit ausdrücken und Umschreibungen, Beschreibungen umgehen, falsas demonstrationes vermeiden will."

Nach Hermann[10] ist der Name „das sicherste und kürzeste Mittel, die Person bei Zeitgenossen und Nachwelt kenntlich zu machen". Denn er erzeugt, wie er ausführt, mit einem Schlag, was die Angabe unzähliger einzelner Kennzeichen und Merkmale nicht erzeugen könnte — das ganze Bild der Persönlichkeit.

Opet[11] bezeichnet den Namen als ein Hilfsmittel für das rasche Vorsichgehen der Denkoperation.

Eine wesentlich andere Ansicht von dem Begriff des Namens finden wir bei Rehbein.[12] Nach ihm ist der Name ein Stück der natürlichen Person und, sofern er rechtliche Bedeutung hat, ein Stück der Rechtspersönlichkeit. Die rechtliche Bedeutung sieht dieser Autor darin, daß sich die einzelnen Rechte an das durch den Namen bezeichnete Individuum knüpfen.[13]

Zusammenfassend können wir sagen, daß alle die angeführten Ansichten über Begriff und Zweck des Namens darin übereinstimmen, daß nach ihnen die Hauptbedeutung des Namens in seiner Eigenschaft als Erkennungszeichen liegt, das irgend einem konkreten oder abstrakten Begriff zur Unterscheidung von anderen beigelegt wird.

Wie Caroli[14] treffend hervorhebt, ist der Name jedoch als abstrakter Begriff an sich wesens- und bedeutungslos. Erst sein Träger gibt ihm Bedeutung und Inhalt, mag dieser eine Person, ein Tier, eine Sache oder ein Begriff sein.[15]

Denselben Standpunkt vertritt Schramm:[16] „Der Name hat keinen selbständigen Güterwert, ist nicht Träger eines in ihm lebenden Genußgutes, er hat keine weitere Wertigkeit als die Person, welche ihn trägt, d. h. der Wert des Namens wird lediglich durch dessen Träger selbst bestimmt."

Die Zahl der Gegenstände, die mit Namen bezeichnet und unterschieden werden können, ist gänzlich unbegrenzt.

---

10) a.a.O. S. 97 ff.
11) a.a.O. S. 319.
12) a.a.O. S. 24 A. 1.
13) vgl. hierzu Götze im Pr. Verw.Bl. 1901, N. 34, § 1 a.
14) a.a.O. S. 9.
15) vgl. Lansel „Le nom an droit civil" S. 56: „Le nom est un mot, En lui-même il n'a pas valeur".
16) a.a.O. S. 39.

Unter Name ist in sofern im umfassendsten Sinne jede Benennung zu verstehen, die einem Objekt oder einer Summe von Objekten von den Menschen beigelegt wird. Wie man jedoch beim Sprechen vom Namen meist den Personennamen meint, so spricht auch das Gesetz in allen Bestimmungen, in denen es schlechthin von „Namen" redet, ausschließlich vom Personennamen. Daß nur der Personenname, also der Name im engeren Sinne als Objekt des Namenrechts in Betracht kommt, ist allgemein anerkannt und bedarf daher nicht mehr einer Besprechung. Der Name im Rechtssinne läßt sich demnach definieren als die einer Person zu ihrer Bezeichnung und Identitätsfeststellung im bürgerlichen Verkehr von Rechts wegen zukommende Benennung.[17]

§ 3.

Es wird für die weitere Darstellung zweckmäßig sein, die eigentümlich geartete Entwicklung des Namenwesens näher zu betrachten.

Die Tatsache steht fest, daß alle Völker, auch die wildesten und unkultiviertesten zu allen Zeiten sich gewisser Merkzeichen und Benennungen zwecks Unterscheidung der einzelnen Stammesgenossen bedient haben.[1] Die innere Ausgestaltung des Namenwesens ist jedoch bei den verschiedenen Völkern je nach ihrem Charakter und nach ihrer Entwicklungs- und Kulturstufe sehr ungleichmäßig. Feststellen können wir, daß fast allen Völkern von altersher die Sitte gemeinsam ist, den Neugeborenen Namen beizulegen. Und zwar geschah dies in einem feierlichen Akt, welchen in der Regel der Vater kraft seiner Stellung als Oberhaupt der Familie vorzunehmen pflegte.[2] Die Griechen und Römer verlegten diesen Akt in die ersten 10 Tage nach der Geburt des Kindes, wobei den Göttern Opfer dargebracht wurden. Die Römer hatten sogar eine besondere Göttin, die dea — Nundina. Die Juden benannten ihre Kinder 8 Tage nach der Geburt beim Feste der Beschneidung. Die Christen erhielten ihre Namen von jeher bei der Taufe. Bei den Germanen herrschte die Sitte, daß der Vater den Täufling auf seinen Schoß nahm und

17) vgl. Neumann a.a.O. I, S. 32.

1) vgl Bähnisch, die deutschen Personennamen S. 9 ff.

2) Bei den Germanen konnten diesen Akt auch die nahen Verwandten vornehmen. Diese erwarben dadurch dem Kinde gegenüber für dessen ganzes Leben, ähnlich wir die christlichen Paten, eine gewisse autoritative Stellung. Vgl. Levi a.a.O. S. 1 ff. desgl. Weinhold a.a.O. S. 262 ff.

mit Wasser benetzte.[3] Bei den Franken wird dieser Brauch der Namensgebung sogar in einer gesetzlichen Bestimmung berücksichtigt.[4]

Was die Zahl der Namen anlangt, so trug man bis spät ins Mittelalter hinein nur einen Namen.[5] Mit Rücksicht auf die Einfachheit des Rechts- und Geschäftsverkehrs lag ein Bedürfnis, einem Menschen mehrere Namen zu geben, damals noch nicht vor. Erst seit dem 13. Jahrhundert pflegte man dem Namen noch einen zweiten hinzuzufügen.

Während man in Deutschland ursprünglich ausschließlich einheimische, echt deutsche Namen zu verwenden pflegte, wurden nach Einführung des Christentums und mit dem Erstarken der Macht der Geistlichkeit im 12. Jahrhundert auch lateinische und vor allem biblische Namen üblich.[6] Gegen Ende des 12. Jahrhundert kam auch die Sitte der sogenannten Beinamen auf, aus denen unsere heutigen Familiennamen entstanden sind, indem sich im Laufe der Zeit diese Beinamen auf den Sohn vererbten, besonders als zuerst beim Adel und später allgemein die Erblichkeit der Lehen eintrat.[7] Auch mit der Entwicklung der Städte hängt der Ursprung der Familiennamen aufs engste zusammen.[8] Und zwar ging zunächst in den stark bevölkerten Städten die Entwicklung am schnellsten vor sich. Hier zeigten der immer umfangreicher werdende Handel und Verkehr sehr bald die Notwendigkeit, die einzelnen Individuen mit bleibenden und fest anhaftenden Namen zu bezeichnen. Auch auf dem Lande entwickelte sich, allerdings bedeutend langsamer als in den Städten das Namenwesen.[9]

Es kann nun hier nicht die Aufgabe sein, in eingehende Sprachforschungen und Prüfungen bezüglich der Entstehung und Bedeutung der germanischen Namen[10] einzutreten. Gesagt sei nur, daß gerade die alten germanischen Namen, deren

3) vgl. Wiarda a.a.O. S. 12.
4) Lex Salica Tit. 26 § 5 (Zitiert nach Walter: Corpus juris germanicum I, S. 40) „Siquis infantem in vertre matris suae ant natum, antequam nomen habeat infra VIII noctes occiderit, — — culpabilis indicetur", vgl. Wiarda a.a.O. S. 10.
5) vgl. Bähnisch a.a.O. S. 9 ff.
6) vgl. Levi a.a.O. S. 3, desgl. Heintze a.a.O. S. 24 ff. und Wiarda a.aO, S, 73 ff.
7) Adel und Großgrundbesitzer legten sich schon vor dieser Zeit hier und da den Namen ihres Gutes bei.
8) vgl. Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. 2 S. 197 ff.
9) vgl. Levi a.a.O. S. 7, Süpfle a.a.O. S. 10, Stückelberg a.a.O. S, 13 ff,
10) z. B. Gundemar = Kampfberühmt, Wigand = Kämpfer, Berinhard = Bärenstark usw.

sichere Kenntnis wir merkwürdigerweise vor allem griechischen und lateinischen Schriftstellern verdanken, in treffender Weise den Charakter unserer Vorfahren widerspiegeln. Dies hat auch Steub[11] gewürdigt, wenn er sagt: „Unsere deutschen Namen sind ein uraltes, ehrwürdiges Gewächs, es saust und rauscht darin von Kraft und Mut, Kühneit, Schlacht, Kampf und Sieg. Berühmt zu werden war schon den Neugeborenen in ihren Namen als Lebensziel gesetzt. Es klingt aus ihnen der todesmutige Geist des Volkes."[12]

Einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung des Namenwesens können wir dann um die Wende des 18. und vor allem im 19. Jahrhundert feststellen, als die Behörden die Regelung des Namenwesens in die Hand nahmen. Eine Verordnung vom 23. Juli 1787 machte es den Juden in Oesterreich zur Pflicht, bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen anzunehmen. In gleichem Sinne gehalten, folgten dann ein preußisches Edikt[13] vom 11. März 1812 und Verordnungen für das Großherzogtum Hessen. Einen gewissen Abschluß fand dann die Entwicklung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.

Obwohl die Menschen seit jeher Namen führen und diese für jeglichen Verkehr so bedeutungsvollen Unterscheidungsmittel erfahrungsgemäß auch den Angriffen leicht ausgesetzt sind, müssen wir feststellen, daß der Name erst ganz allmählich im Recht Eingang gefunden, und daß es lange gedauert hat, bis er als Recht und Pflicht empfunden worden ist.

In Rom gab es bis spät in die Kaiserzeit nur eine einzige Bestimmung,[14] die die Namensänderung behandelte; wir finden sie in der constitutio unica de mutatione nominis Cod. IX, 25 der Kaiser Diocletian und Maximiam. Darin heißt es: „Sicut initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio privatis libera ist, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen sive praenomen, sine aliqua fraude lecito iure, si liber es, sedundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis, nullo ex hoc praeiudicio futuro."

---

11) a.a.O. S. 70 ff. vgl. auch Heintze a.a.O. S. 78.
12) vgl. Weinhold „Altnordisches Leben", desgl. Levi a.a.O. S. 11.
13) Siehe Levi a.a.O. S. 6 ff.
14) Wo das Corpus juris sonst noch vom Namen spricht, fehlt jeder namenrechtliche Inhalt. Vgl. Opet a.a.O. S. 313.

Nach diesem Satz, der mit der Rezeption des römischen Rechts auch in Deutschland[15] Aufnahme fand, konnte sich jedermann einen beliebigen Namen beilegen und diesen auch beliebig jederzeit ändern, es durfte jedoch keine betrügerische Absicht damit verbunden sein.[16] [17] Die Juristen des 15. und 16. Jahrhunderts haben die Anwendung dieses Satzes und seine Geltung in Abrede gestellt. Daß diese Vorschrift jedoch gemeinrechtlich einmal gegolten hat, darauf deutet die zur Zeit der Renaissance verbreitete Uebung willkürlicher Latinisierung und Gräzisierung der Eigennamen hin.[18]

In strafrechtlicher Hinsicht verdienen zwei Gesetzesbestimmungen Erwähnung. So lesen wir in Pauli sent. rec. V, 25 § 11: „Qui sibi nomen falsum imposuerit, genus parentesve finxerit, quo quid alienum interciperit, caperet, possideret poena legis Corneliae de falsis coercetur." Ferner in I, 13 pr. de Lege Corn. de fals. 48, 10: „Falsi nominis vel cognominis adseveratio poena falsi coercetur."

Alle diese Bestimmungen enthalten jedoch kein Namenrecht. Denn unter Namenrecht verstehen wir ein garantiertes Recht auf den Namen und Schutz durch gesetzliche Vorschriften bei Verletzung dieses Rechts.[19]

In keiner der oben angeführten Stellen ist jedoch davon etwas zu finden. Auch die Bestimmung des Cod. IX, 25 statuiert, wie richtig betont wurde, kein Namenrecht. Denn dort bildet nicht die Namensführung oder Namensanmaßung sondern der dolus den Gegenstand rechtlicher Normierung. Schon die laxen Ansichten der Römer von dem Wesen des Namens, den sie lediglich als einen Bestandteil der Sprache, als ein Mittel sich auszusprechen, bezeichnen,[20] sprechen gegen die Annahme eines absoluten aus der inneren Natur des Namens sich ergebenden Rechts am Namen. Es ist also der Ansicht Opet's[21] nicht beizutreten, wenn er sagt: „— — wenn die Existenz eines Namenrechts, was wohl kaum be-

15) vgl. Baldus: „mutatio nominis non fraudulosa, libero homini est permissa".
16) vgl. auch die Lex 65, § 10, dig. 36, 1: nihil male est, honesti hominis nomen assumere.
17) vgl. Responsum der Wittenbergischen Jur. Fakultät von 1736 bei Hermann S. 163: „Die Namensänderung sei ungesetzlich, wenn die Intention vorhanden sei, dadurch Jemandem zu schaden."
18) vgl. Bähnisch a.a.O. S. 20 ff.
19) „Durchsetzung im Wege der Klage ist das Charakteristikum jedes subjektiven Rechts." Thon a.a.O. S. 218 ff. Schramm a.a.O. S. 13—18, Opet a.a.O, S. 313.
20) vgl. § 29 Inst. delegatis II, 20 und I, 10 Cod. de ingeniis VII, 14.
21) a.a.O. Bd. 87 (1897).

gründetem Widerspruch begegnen dürfte, darin gefunden werden muß, daß die Namensführung den Gegenstand rechtlicher Normierung bildet, dann kannte bereits die spätere römische Kaiserzeit, wenn sie auch nur bezüglich der Namensänderung legislativ tätig war, ein Namenrecht, das dann auch, wie zahlreiche Aussprüche älterer gemeinrechtlicher Juristen dartun, in foro germanico als geltend erachtet wurde."

Aehnliche Verhältnisse finden wir im Mittelalter. Lag schon im großen handelstreibenden römischen Reiche kein Bedürfnis vor, ein Namenrecht zu statuieren, so hatte man bei den anderen Völkern, die Handel und Verkehr garnicht oder kaum kannten, die hauptsächlich Landwirtschaft und Viehzucht betrieben, die ihren Erwerb im Lande selbst suchten, ohne daß ein nennenswerter Güteraustausch stattfand, erst recht kein Interesse an der Regelung dieser Materie. Nur „das Interesse, in dem es alles, was dem Menschen am Herzen liegt, das Gemeinste wie das Höchste umfaßt, ist, wie die bewegende Kraft alles menschlichen Tuns, so auch der Leitstern des Rechts. Dasselbe schützt kein Verhältnis, das nicht in seinen Augen ein Interesse hat."[22]

Erst später, mit dem Wachsen der Kultur und dem damit verbundenen Ueberhandnehmen gleichlautender Namen und der willkürlichen Aenderung derselben, schenkte man dem Namen mehr Aufmerksamkeit und begann sich auch rechtlich mit ihm zu beschäftigen. So tritt man um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich zuerst dem dort herrschenden Namensunfug entgegen,[23] insbesondere der überhandnehmenden Unsitte, daß Bürgerliche adlige Namen annahmen. Hier erließ Heinrich II. am 21. März 1555 eine Ordonanz, die sogenannte ordonance d'Amboise. Danach wurde den Privilegierten die Namensänderung ohne Erwirkung eines lettre de commutation bei hoher Geldstrafe und Verlust der Adelsprivilegien verboten.[24]

Unter Ludwig XIII. wurde dann 1629 eine weitere Ordonanz erlassen, wonach verboten war, bei Unterschriften den

22) Ihering Besitzwille, Bd. 2 S. 342 ff.
23) vgl. Levi a.a.O. 38 ff.
24) Pour éviter la supposition des noms et des armes, déffenses sont faites à toutes personnes de changer leur noms et leur armes sans avoir obtenu des Lettres de dispense et de permission à peine de mit livres damanda, d'estre punis comme faussaires et estre exauthorez et privez de tout dégré et privilégé de Noblesse. (Vgl. Stückelberg a.a.O. S. 17, Levi a.a.O. S. 38.

Namen des lehnsherrlichen Gutes statt den eigenen zu gebrauchen.

Erst die französische Revolution von 1780 nahm sich dann wieder der Regelung des Namenrechts an. Anfangs jedoch ohne Erfolg trotzdem am 4. August 1789 die Feudalrechte abgeschafft wurden und trotzdem durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 19. Juni 1790 und vom 23. April 1791[25] der Adelstitel beseitigt wurde. Denn durch das Dekret vom 24. bis 26. Brunaire I (14.—16. November 1793) war es gestattet, eine Namensänderung durch einfache Erklärung vor dem Magistrat, d. h. der Ortsbehörde des Wohnsitzes vorzunehmen.

Durchgreifende Erfolge wurden erst durch das Gesetz vom 11. Germinal XI (1. April 1803) erzielt. Der zweite Titel dieses Gesetzes lautet: „Des changements des noms." Er statuiert bereits im Artikel 7 ein privates Verbietungsrecht. Der Artikel lautet: „Pendant le cours de cette annés toute personne y ayant droit sera admise à présenter requête autorisant le changement de nom, et cette révocation sera prononcée par le gouvernement s'il juge l'opposition fondée." (vgl. Lexi a.a.O. S. 39, Stückelberg a.a.O. S. 23.)

Auch bezüglich der Vornamen enthält dieses Gesetz Vorschriften, indem es angibt, was für Vornamen geführt werden dürfen, nämlich les noms en usage dans les différentes calendries et ceux de personnage connus de l'histoire anciennes."

In Deutschland enthielten die Landesgesetze bereits im 17. Jahrhundert hier und da Bestimmungen, die das Namenrecht regelten, die insbesondere gegen die beliebige Namensänderung einzuschreiten versuchten.[26]

Der zivilrechtliche Charakter des Namenrechts wird in Deutschland zum ersten Mal im Jahre 1781 erwähnt, und zwar heißt es in einem Urteil der Leipziger Juristenfakultät in einer handelsrechtlichen Angelegenheit: „Dieweil Niemandem verwehrt werden mag, den Gebrauch seines Namens einer dritten Person zu untersagen zusteht[27] — —."

25) vgl. Becker's Weltgeschichte Bd. 13 S. 179, desgl. Levi a.a.O.

26) Als älteste Bestimmnug haben wir hier ein kursächsisches Reskript vom 16. 4. 1662 (vgl. Einert S. 110 ff.). Später folgt Bayern 1677, die Schweiz 1684, Oesterreich 1776 und Preußen 1822, (vgl. Stückelberg S. 20 ff., allerhöchste Entscheidung (Bayern vom 12. 3. 1677, Berner Ratsbeschluß vom 24. 11. 1684, Oesterr. Patent vom 3. 2. 1776.)

27) vgl. Hermann a.a.O. S. 336, Opet a.a.O. S. 314.

Auch gesetzliche Kodifikationen, wenn auch nur in geringer Zahl, sind entstanden, die sich mit dem Namenrecht beschäftigen. So richtet sich eine Bestimmung des Preußischen Allgemeinen Landrechts Titel II, 20, § 14440 b gegen die Anmaßung eines fremden Familiennamens. Sie sagt: „Wer, auch ohne unlautere Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugterweise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkürlicher, doch ausdrücklicher Geldstrafe untersagt und diese Strafe im Unbertretungsfalle gegen ihn wirklich verhängt werden." Ferner sind hier einige Verordnungen ähnlichen Inhalts zu nennen.

Am 23. 2. 1814 wurden die preußischen Regierungen durch eine Ministerialverordnung angewiesen, das Publikum durch die Amtsblätter zu belehren, daß Namensänderungen ohne obrigkeitliche Genehmigung unstatthaft seien und verfolgt werden würden.

Eine Verordnung vom 30. 10. 1816 schreibt folgendes vor: „Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, sowie der Wirksamkeit der Polizeibehörden nachteilig ist, so verordnen wir hierdurch Folgendes: § 1. Niemand soll bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—50 Talern, oder eines verhältnismäßigen Arrestes sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen; geschieht diese Führung in betrügerischer Absicht, so treten die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches ein."[30]

Durch eine Kabinettsorder vom 15. 4. 1822 wurden folgende Anordnungen getroffen:

„Ich finde es auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. Mts. nicht notwendig, wegen der Unabhängigkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: Daß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Talern oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt."[31]

---

28) vgl. von Schöneberg a.a.O. S. 3, Caroli a.a.O. S. 30 ff.
29) Cohn nennt es „den Hort des Namenrechts".
30) vgl. Gesetzsammlung für die preußischen Staaten von 1816 Nr. 18 S. 216.
31) vgl. Gesetzsammlung von 1822 Nr. 7 S. 108.

Erwähnt sei weiterhin das Dekret vom 15. 6. 1826. Dieses gestattet eine Aenderung des Familiennamens nur bei Religionswechsel und bei Verleihung des Adels mit obrigkeitlicher Genehmigung.

Die Verordnung vom 20. 12. 1848 überträgt das Recht zur Genehmigung einer Namensänderung dem Minister des Innern, die vom 13. 6. 1867 gibt dann den Bezirksregierungen diese Befugnis.

Soweit das Namenrecht den geschäftlichen Verkehr betraf, wurde es in Artikel 27 des alten Handelsgesetzbuches von 1869 behandelt.

Am 6. 2. 1875 erließ dann das Reich das Personenstandsgesetz, welches gleichfalls in seinem § 22 namenrechtliche Bestimmungen enthält.

Dieser Auffassung vom Wesen des Namenrechts schloß sich zunächst die Praxis der Gerichte an und gewährte dem Namen Rechtsschutz.[32] In erster Linie seien hier einige Urteile des Reichsgerichts[33] genannt, das in dieser Richtung bahnbrechend war. So Urteil vom 21. 10. 1881, Bd. 5 S. 173, ferner RG. EZ. 2, 145; 7, 280; 25, 118; 29, 126; 39, 303; 42, 150, RGESTR. 29, 354.

Ebenso verhältnismäßig wenig wie sich die Gesetzgebung mit einer durchgreifenden Regelung des Namenrechts befaßt hat, hat sich die Wissenschaft mit den Problemen des Namenrechts beschäftigt.

Erst im Jahre 1800 plädiert Wiarda[32] für das Bestehen eines privaten Namenrechts. Er gibt einer jeden Familie ein privates Verbietungsrecht, „sobald der Name mit Rücksicht oder in Beziehung auf eine bestimmte Person, der eben das Verbietungsrecht erwachsen soll, angenommen ist."

Dann erscheint erst wieder im Jahre 1840 in Sachsen eine Abhandlung von Kurt Einert „Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung." Veranlassung hierzu waren einige Prozesse namenrechtlicher Natur, vor allem aber eine Schrift des Appelationsrates Käuffer[33 34] mit dem Titel: „Hat ein uneheliches Kind den Familiennamen seines Vaters oder seiner Mutter zu führen und inwiefern steht Jedermann dagegen, daß sich ein Anderer seinen Geschäftsnamen beilegt, ein Widerspruchsrecht zu?"

32) a.a.O. S. 205 ff.
33) vgl. Einert a.a.O. S. 97 ff.
34) In der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen II, Abhandlung 27 S. 504 ff. (Leipzig 1839).

Einert, der noch auf dem Standpunkt des römischen Rechts steht, bestreitet, daß der Name Rechtsobjekt sein könne. Er sei ein „Unwert" und lediglich ein Bezeichnungsmittel, ein Teil der Sprache, aber kein Zusatz der Persönlichkeit. Wörtlich sagt er: „Das Gesetz erkennt bei uns, ebensowenig wie bei den Römern, ein absolutes und unbedingtes Namenrecht an, weil sich überhaupt zivilrechtlich kein Recht auf Beilegung und Anwendung des Namens statuieren läßt, und noch viel weniger ein Verbietungsrecht, daß ein Anderer nicht den gleichen Namen führt."[35] Einert sieht zwar die Schutzbedürftigkeit des Namens ein, hält jedoch einen Schutz durch die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Polizei, für ausreichend.

Auch Ihering[36] spricht sich gegen die Anerkennung eines privaten Namenrechts aus. Nach ihm könne der Name überhaupt als abstrakter Begriff niemals schutzbedürftig sein. Ohne Verbindung mit dem berechtigten Namensträger leugnet er jedes Namenrecht. Er erklärt: „— — Diese Person kann verletzt werden, in dem, was sie ist, d. h. unmittelbar — und in dem, was sie hat. In dem was sie hat, wird die Person angegriffen in ihren Beziehungen zur Außenwelt, d. h. in allen Verhältnissen, die nicht mit ihr gegeben sind. — — Dahin gehören endlich diejenigen Rechte, für welche die römische Systematik, weil sie den Römern unbekannt waren, keine entsprechende Form darbietet, und die man als Rechte an immateriellen Gütern bezeichnet hat, z. B. das Urheberrecht, das Namenrecht." Ihering kommt schließlich ebenso wie Einert zu dem Schluß, daß der Schutz durch die Verwaltungsbehörden voll ausreiche. Er warnt vor den Konsequenzen eines exclusiven Rechts am Namen.

Bei seinen oben dargelegten Erörterungen beruft sich Iherung auf Gerber.[37] Dieser sagt: „Wenn man unter Umständen dagegen geschützt wird, daß ein Anderer einen mit unserem Namen übereinstimmenden Namen annehmen will, so beruhe dies nicht auf einem ausschließlich privatrechtlichen Vermögen, sondern allein darauf, daß es gewisse Namensinteressen gibt, welche die Verwaltungsbehörden gegen Beeinträchtigungen vertre-

35) Einert a.a.O. S. 98.
36) Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen im Jahrbuch für Dogmatik Bd. 23 S. 320 ff. (Jena 1885).
37) Gerber a.a.O. S. 56.

ten. Insofern ist die Constitutio IX, 25 jetzt noch zutreffend. Auch jetzt gibt es kein absolutes und allgemeines Verbietungsrecht der Annahme eines mit unserem Namen übereinstimmenden Namens."

Die angeführten Ansichten werden u. E. dem praktischen Leben nicht gerecht. Der Schutz, den man dem Namen dadurch verleihen will, daß man ihn lediglich der staatlichen Verwaltung anvertraut, ist ungenügend. Der Staat wird garnicht immer in der Lage sein, von sich aus oder auf Antrag des Verletzten alle Angriffe gegen den Namen seiner Untertanen abzuwenden. Eine Unzahl von Klagen wäre die Folge davon, die jedoch auch nicht restlos den angerichteten Schaden gut zu machen und künftigen zu verhüten imstande wären. Im übrigen wurde mit Recht betont, daß die verhältnismäßig niedrigen Strafen, die die Behörden dem Nichtberechtigten aufzuerlegen in der Lage sind, oftmals nicht von unbefugter Namensführung abhalten würden.

16 Jahre nach dem Erscheinen der Schrift Einert's trat Hermann diesem Autor entgegen. Er schlug die Brücke zu der nunmehr in Theorie und Praxis sich allmählich durchsetzenden Ansicht, daß einem Jeden ein privatrechtliches Verbietungsrecht an seinem Namen gewährt werden müsse.

In seinem im Jahre 1862 erschienenen Werk „Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung"[38] schreibt er: „Der Name ist nicht, wie Einert behauptet, ein Unwert, denn das Recht selbst stellt Normen und Regeln auf, wie der Name erworben und wie er geschützt werde. Dadurch erkennt das Recht den Namen als ein Gut im juristischen Sinne, als ein Rechtsobjekt an."

Auch Hermann erkennt praktisch ein Verbietungsrecht noch nicht an, sondern erklärt, daß es Sache der Polizei oder Verwaltungsbehörde sei, von amtswegen oder auf Antrag des Verletzten einzuschreiten.[39] Hermann's Grundsätze fanden in der Wissenschaft zahlreiche Anhänger. Hier sind vor allem zu nennen Thon, Beseler, Sarwey, Gareis, Gierke, Kohler, Olshausen.

Erwähnt sei besonders folgende Ausführung Olshausen's:[40] „Verhält es sich doch mit dem Namen wie mit den

38) vgl. von der Planitz. Dieser hat schon 1841 ausgeführt, daß der Namenswechsel staatlicher Autorität bedürfe. (a.a.O. S. 348.)
39) vgl. Süpfle a.a.O. S. 14 ff.
40) vgl. „Recht des Markenschutzes" S. 21, 23.

Grenzmalen des Eigentums. Wie diese hat der Name einen öffentlichen und einen privaten Bezug, und die öffentliche Funktion absorbiert, die private durchaus nicht. Die Lage der Grenzmale ist Gegenstand der privatrechtlichen Diskussion. Der Name ist aber nichts anderes als ein solches Grenzmal, er ist das Grenzmal der Persönlichkeit, er ist der kondensierte Ausdruck des individuell Geschiedenen, die strickte Lösung des Einzelwesens — so prinzipmäßig, wenn auch unser Namensinstitut seine Unvollkommenheiten hat. Darin kann an der Begründetheit des privatrechtlichen Namensschutzes kein Zweifel bestehen."

Damit hatte sich die herrschende Ansicht in Literatur, der auch bald endgültig das Reichsgericht folgte, für die Anerkennung eines privaten Namenrechts entschieden.

Nur sehr langsam folgte hier die Gesetzgebung. Der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hatte besondere Bestimmungen über die Natur und den Inhalt des Namenrechts nicht aufgenommen.[41] Die Motive[42] dazu begründen diese Erscheinung folgendermaßen: „Aus der Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, entstehe zweifellos ein subjektives Privatrecht absoluten Charakters, zu dessen Schutz eine Feststellungsklage bezw. eine Klage auf Schadensersatz gegeben sei. Eine Entscheidung der Frage, ob auch ein das Namenrecht beeinträchtigender Widerspruch, welcher keine Schadensersatzklage zu erzeugen geeignet ist, einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigung gebe, sei allerdings nicht gegeben, aber hierzu liege wohl, der Seltenheit halber kein Bedürfnis vor." Weiter heißt es: „Es wäre bedenklich, der wissenschaftlichen Entwicklung durch eine gesetzliche Entscheidung vorzugreifen, zumal auch die bestehenden Gesetzbücher einer solchen Entscheidung sich enthalten haben und nicht zu besorgen ist, daß aus dem Schweigen des Gesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit sich ergeben würde."

Dieser Entwurf und vor allem die Begründung, mit welcher die Aufnahme eines Namenrechts abgelehnt wurde, wurde bald insbesondere von Gierke[43] hart angegriffen.

---

41) vgl. hierzu Süpfle a.a.O. S. 16 ff.
42) Bd. 4 S. 1005.
43) Gierke, in „Der Entwurf eines BGB. und das Deutsche Recht" S. 86/87 (Leipzig 1899).

Er meint, daß durch diese Argumentation in jeder Zeile der Geist des ganzen Entwurfs widergespiegelt werde. Schon der Gedanke, schöpferisch vorzugehen, und einem nach Anerkennung ringenden Postulat[44] unseres modernen Rechtsbewußtseins Gestalt zu verleihen, werde ängstlich abgewiesen. Und dieses verlange gerade einen privatrechtlichen Schutz, und praktisches Bedürfnis diesen gesetzlich einzuführen, bestehe in vollem Maße.[45]

Der beabsichtigte Erfolg der genannten kritischen Abhandlungen, insbesondere der Gierke's blieb nicht aus. Die zweite Kommission gab in § 22 des zweiten Entwurfs dem Verletzten einen quasinegatorischen Anspruch. Voraussetzung dafür war lediglich objektive Rechtsverletzung. Die Denkschrift[46] zum Entwurf sagt hierzu: „Die geltenden Landesrechte kennen eine derartige allgemeine Bestimmung nicht. Dagegen gewährt die Reichsgesetzgebung schon jetzt nach bestimmten Richtungen einen Schutz des Namens gegen Mißbrauch durch Andere.[47] Aber auch darüber hinaus ist in der Praxis mehr und mehr die Auffassung zur Anerkennung gelangt, daß ein allgemeiner Anspruch auf Schutz gegen unbefugte Anmaßung eines bürgerlichen Namens bestehe."

Der genannte § 22 ist dann mit einigen redaktionellen Aenderungen als § 12 BGB. Gesetz geworden. Damit war das, was für den Kaufmann in Artikel 27 des alten Handelsgesetzbuches schon 1869 anerkannt worden war, auch dem Nichtkaufmann garantiert, und die Streitfragen nach dem Bestehen eines privatrechtlichen Namenrechts und den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten war auch von der Gesetzgebung endgültig im bejahenden Sinne entschieden.[48]

§ 4.

Streitig blieb noch, welcher Art dieses Recht ist.

Wir gehen nun in Folgendem zur Prüfung einiger Theorien über, die ein Privatrecht am Namen als bestehend anerkennen. Dabei sollen jedoch nur die hauptsächlichsten von ihnen des Näheren betrachtet werden.

44) vgl. Levi a.a.O. S. 60 „Möge der hoffentlich in Bälde entstehende Rechtskodex in diese durchaus verworrene Materie des Namenrechts Ordnung bringen!"
45) Weitere Gegner des Entwurfs: Nieppold a.a.O. S. 63, Kuntze a.a.O. S. 21, Liszt a.a.O. S. 6 ff., Ramdohr a.a.O. Bd. 43 1. und 2. Heft.
47) Gemeint sind die Firma und das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
46) Denkschrift S. 3 und 4.
48) vgl. die Entwicklung des Namenrechts bei Caroli a.a.O. S. 25 ff.

Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein vertrat man die Auffassung, daß das Namenrecht ein öffentliches Recht sei.

Die Begründung für diese Auffassung liegt auf der Hand. Sie entspricht ganz und gar dem Wesen des landesherrlichen Absolutismus und des alten Polizeistaates. In ihm waren die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Recht noch völlig flüssig. Der Staat, der als suveräner Herrscher jederzeit in die ordentliche Rechtspflege eingreifen und sich über den wohlgeordneten Instanzenzug hinwegsetzen konnte (Kabinettsjustiz), war seinen Untertanen gegenüber nicht oder nur in geringem Maße rechtlich gebunden. So nahm es der Staat im Interesse der Rechts- und Staatsicherheit auch in die Hand, von sich aus zwingende Regeln über Mißbrauch und falsche Angabe eines Namens, insbesondere einer Behörde gegenüber, aufzustellen und die Täter mit Strafe zu bedrohen. Die Möglichkeit, im Wege der Klage bei Beeinträchtigungen seines Namenrechts vorzugehen, bestand für den Verletzten nicht.

Eine sehr weit verbreitete Theorie ist diejenige, welche das Namenrecht als Eigentumsrecht[1] bestimmt. Diesen Standpunkt vertritt Wiarda,[2] der ja überhaupt als erster ein Namenrecht zu konstruieren versucht hat. Er ist der Ansicht, daß der Geschlechtsname das private Eigentum eines Geschlechts sei; dieses könne über seinen Namen beliebig verfügen, ihn behalten oder ablegen. Der Begriff Eigentum ist nach ihm jedoch nicht im eigentlichen Sinne aufzufassen, sondern als sogenanntes geistiges Eigentum.

In Deutschland hatte diese Theorie vorübergehend Anhänger in Wissenschaft und Praxis gefunden,[3] wurde jedoch in der Folgezeit mit Recht stark bekämpft. Man hat dagegen angeführt, daß dem Namen nicht die Eigenschaften zukommen, die wir beim Eigentum festzustellen gewohnt sind.[4] Gemeinsam ist zwar dem Eigentum mit dem Namenrecht der absolute Charakter, d. h. „es erzeugt mit Rechtsnotwendig-

---

1) Wiarda a.a.O. S. 205 ff.

2) Wiarda's Lehren fanden besonders in Frankreich zahlreiche Anhänger, und erst in der neueren Zeit haben sich dort Gegner gefunden. (Vgl. hierzu von Schönberg a.a.O. S. 61 ff.) Auf demselben Standpunkt stehen Spanien und Italien.

3) vgl. R.G. 10. 7. 1886, R.G.E.Z. 18, 19. O.L.G, Marienwerder 21, 3, 1890; Seuff. 48, 3.

4) Siehe R.G.E.Z. 29, 125 „Mag man das Recht zur Führung eines bestimmten Namens als Eigentum am Namen bezeichnen oder nicht, in jedem Falle fehlt dem Namenberechtigten die im Eigentum liegende Befugnis, den Namen zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.

keit einen Anspruch gegen jeden Störer, als gegen Jeden, der die Namen in Verwechselung erregender Weise usurpiert".[5] Es wohnt ihm auch ähnlich wie dem Eigentum ein negatorisches Verbietungsrecht inne; allein alle anderen typischen Merkmale eines dinglichen Rechts entbehrt es, vor allem die mit dem Begriff Eigentum untrennbar verbundene vollkommene Herrschaft über die Sache dahin, daß der Eigentümer diese verkaufen, vertauschen, verleihen, verschenken und in der verschiedensten Weise verwenden kann. Im übrigen ist diese Ansicht schon deshalb abwägig, weil Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nur an körperlichen Sachen möglich ist.[6]

Widerlegt wurde Wiarda vor allem von Kohler[7] und Gierke.[8] Letzterer sagt: „Der Familienname bildet sowohl für sich wie in seiner Vervollständigung durch Vornamen als bürgerlicher Name den Gegenstand eines Privatrechts. — — Dieses Recht ist jedoch ununverzichtbar, unübertragbar und unvererblich."

Aehnlich äußert sich Kohler: „Auch beim Famailiennamen muß man sich von dem formalen Standpunkt losmachen, als ob es ein Eigentum an dem Namen gäbe. Der Name ist wie die Marke nur das Charakteristikum der Person, und zwar der Person in ihrer Individualität und der Person in ihrem Familienverbande." Um eine Verfügung über den Namen zu ermöglichen, versuchte man die Uebertragbarkeit des Namens auf dem Wege durchzusetzen, daß der Berechtigte duldete, daß ein Anderer seien Namen gebrauchte. Allein dieser Versuch wurde heftig bekämpft, im übrigen ist dieser Weg schon deswegen nicht gangbar, weil er im Widerspruch zum öffentlichen Recht steht.[9] [10]

Auch die Auffassung, die von einem Besitz am Namen spricht, und für die insbesondere Schreuer[11] in Anlehnung an deutsch-rechtliche Gedanken eintritt, muß als unrichtig abgelehnt werden. Der Besitz setzt gemäß § 854 BGB. stets eine tatsächliche Gewalt voraus. Auch ein Rechtsbesitz, wie er z. B. bei den Grunddienstbarkeiten erwähnt wird, ist am

5) vgl. Süpfle a.a.O. S. 15 desgl. Cosack a.a.O. § 26, a, II, 5.
6) vgl. Endemann a.a.O. II, § 68, 1, desgl. Enneccerus a.a.O. II, § 51, VI.
7) Kohler a.a.O. S. 89.
8) Gierke a.a.O. § 761 und 820.
9) vgl. § 22 des Gesetzes vom 6. 2. 1875, ferner Kabinettsorder vom 15. 4. 1822.
10) vgl. hierzu Opet a.a.O. S. 361.
11) a.a.O. § 30, VI, S. 113.

Namen nicht möglich. Denn hierbei hat das Bürgerliche Gesetzbuch nur Gegenstände im Auge, an denen ihrer Natur nach die Ausübung einer tatsächlichen Gewalt möglich ist. Auch dafür kommen jedoch nur körperliche Sachen in Betracht.[12]

Nach anderer Ansicht ist das Namenrecht ein Familienrecht. Diese Auffassung liegt nahe, wenn man bedenkt, was Ramdohr[13] auch hervorhebt, daß die meisten Fälle des Namenserwerbs und seiner Veränderung bei physischen Personen vom Erwerb und Verlust der Familienangehörigkeit abhängen. Auch die Motive[14] zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches sprechen sich offenbar für diese Auffassung vom Namenrecht aus. Dort heißt es: „Anders liegt die Sache in dem Falle, wenn die unbefugte Führung eines bestimmten Namens objektiv geeignet ist, den Schein falscher Familienzugehörigheit zu erregen. In diesem Falle stellt das Recht auf Unterlassung dieser Namensführung zu klagen, sich näher betrachtet, nicht als ein Ausfluß des Rechts, den Namen einer bestimmten Familie zu führen, sondern als Ausfluß der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie dar."

Mit der herrschenden Meinung ist diese Theorie jedoch abzulehnen, denn einmal haben die Begriffe Name und Familie nichts miteinander zu tun. Der Familienname gehört auch, wie mit Recht hervorgehoben wurde, garnicht zur Familie, sondern zu jeder einzelnen der Familie angehörenden Person. Eine Familie könnte auch garnicht Träger eines Privatrechts sein, es sei denn, daß sie juristische Persönlichkeit besitzt, was jedoch grundsätzlich nicht der Fall ist. Im übrigen ist diese Ansicht heut zu eng, denn wie wir unten noch näher sehen werden, erschöpft sich das Namenrecht keineswegs in dem Schutz des Familiennamens. Es gewährt vielmehr auch denjenigen Namen Schutz, die von einer Familienzugehörigkeit völlig unabhängig sind, wie etwa dem Pseudonym, wie im Folgendem gezeigt werden soll. Ferner ist nach Cohn[15] auch der Name des Findlings, den dieser durch Verleihung der Behörde erwirbt, der also in keinerlei Beziehung zu einer Familie steht, ebenso schutzberechtigt wie jeder an-

12) a.a.O. S. 27.
13) Band 3 S. 1006.
14) vgl. Staudinger a.a.O. III, A, III, 2 zu § 854 BGB. desgl. Dernburg a.a.O. III, S. 87/88.
15) a.a.O. S. 19. So die herrschende Meinung.

dere Name. Außerdem besteht die Aufgabe des Namenrechts nicht lediglich darin, familienrechtlichen Interessen Schutz zu gewähren.

Hier und da sind noch andere Konstruktionen für das Namenrecht versucht worden, von denen allerdings keine bleibende Geltung erworben hat. Man hat es hingestellt als Immateralgüterrecht,[16] als Monopolrecht[17] oder als Zwangsrecht[18]. Die Unhaltbarkeit aller dieser Konstruktionen und ihre Widerlegungen hat Stückelberg[19] eingehend dargelegt und zusammengestellt.

Wir kommen nun zu der in Deutschland herrschenden Theorie, der sogenannten Persönlichkeitsrechts- oder Individualrechtstheorie,[20] die allen dargelegten Bedenken begegnet. Wir haben gesehen, daß man mit dem Fortschritt der Kultur auch dem Namenrecht mehr Verständnis entgegenbrachte. Die Bewertung des Namens wurde immer größer; man sah ihn nicht mehr lediglich als „bequemes Orientierungsmittel" an, sondern als Mittel, welches dazu bestimmt ist, „der Persönlichkeit ihre Individualität zu sichern".

Gierke[21] hat den Begriff der Persönlichkeitsrechte aufgestellt. Nach ihm sind es solche Rechte, die ihrem Subjekt die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre Gewähr leisten.

Nach Isaak[22] gehören zu den Persönlichkeitsrechten alle Rechte, die nicht Rechte an Sachen oder an anderen Personen sind, deren Verletzung aber immer eine Kränkung der Person des Berechtigten in sich schließt.

Kohler[23] und Gareis[24] gebrauchen für das Wort Persönlichkeitsrecht den Ausdruck Individualrecht, indem sie dabei das menschliche Streben, sich als Individuum anerkannt zu sehen, im Auge haben. Beide Bezeichnungen haben jedoch denselben Sinn. Kohler sagt: „Der Name ist Bezeichnung wie das Monogramm, das Pseudonym; aber Gegenstand des Rechts ist die eigene Person, insofern, als die Person verlan-

16) Zachariae — Crome a.a.O. I, S. 277.
17) Roguni, La régle de droit, 1889, S. 254, Lamsel, Le nom en droit civil, 1892, S. 67.
18) Kärger a.a.O. 1882, S. 130 ff.
19) a.a.O. S. 132.
20) Anhänger dieser Theorie sind außer dem R.G. insbesondere: Crome, Dernburg, Eck, Endemann, Fischer, Gareis, Gerber, Cosack, Gierke.
21) a.a.O. S. 702.
22) a.a.O. S. 20 ff.
23) a.a.O. S. 77.
24) Das juristische Wesen der Autorrechte S. 197.

gen kann, daß niemand sich irgendwelcher Mittel bediene, um eine Verwechselung der Person zu bewirken, sodaß die eine Person für die andere, die Aeußerungen der einen Person für die Aeußerungen der anderen gelten. Die Möglichkeit, daß das Ich als Subjekt zugleich die eigene Persönlichkeit als Objekt setze und daher ein Recht haben kann, dessen Gegenstand die eigene Persönlichkeit ist, ist mit der Möglichkeit der Selbstsetzung des Selbstbewußtseins gegeben."

Auch die Praxis hat sich übereinstimmend dieser Theorie angeschlossen. Dies beweisen die Entscheidungen deutscher Gerichte.[25]

Gareis sagt über das Namenrecht als Persönlichkeitsrecht: „Das Bürgerliche Gesetzbuch hat ihm in § 12 Raum gewährt, indem es dem höherstehenden Triebe des Menschen, nicht bloß im Gebrauch der individuellen Kräfte individuell möglichst gut zu leben, sondern sich dabei auch als Individuum anerkannt zu sehen, entsprochen hat, durch rechtliche Anerkennung und Schutz eines bestimmten, das Individuum kenntlich machenden Namens."[26] [27]

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch scheint offensichtlich den Standpunkt einzunehmen, daß das Namenrecht ein Persönlichkeitsrecht ist, indem es ihm im allgemeinen Teil unter „Personen" seine Stelle angewiesen hat.

§ 5.

Inwieweit hat nun das Namenrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch Berücksichtigung gefunden?

Die auf das Namenrecht sich beziehende allgemeine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

> „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten, oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

25) vgl. Seuff. Arch. 6, 6; 17, 3; 19, 114; 48, 263. R.G.E. 2, 147; 5, 172, 28, 19; 29, 124.

26) vgl. Manes a.a.O. S. 2 ff.

27) Andere Persönlichkeitsrechte, wie das Recht auf Leben, Freiheit, Ehre usw. sind nur durch § 823 BGB. geschützt. Der Schutz des Namenrechts ist also ein umfangreicherer.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch hat einerseits vielen Streitfragen ein Ende gemacht, andererseits wurden zu gleicher Zeit auch neue Meinungsverschiedenheiten in Hülle und Fülle hervorgerufen.

Schon die Frage, was ist unter „Name" im Sinne des § 12 BGB. zu verstehen, hat, wie im Folgenden gezeigt werden soll, eine sehr mannigfache Beantwortung gefunden.

In erster Linie bezieht sich das Namenrecht des § 12 BGB. auf den Familiennamen. Dies ist unbestritten und bedarf kaum einer weiteren Begründung. Auch die Protokolle[1] der zweiten Lösung sagen ausdrücklich, daß der privatrechtliche Schutz dem Familiennamen zukommt. Wie jedoch im Folgenden dargelegt werden soll, wäre eine Beschränkung auf diesen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines Schutzes auch anderer Namen nicht haltbar. So müssen wir, wenn wir uns den Zweck des Personennamens, den der Kennzeichnung des Individuums, wiederum vor Augen führen, zu dem Schlusse kommen, daß auch dem Vornamen der Schutz des § 12 BGB. zukommen müsse. Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt zwar den Vornamen in keiner seiner Bestimmungen. Im Verhältnis zum Familiennamen spielt er auch eine subsidiäre Rolle, und es besteht auch ein rechtliches Interesse an dem ausschließlichen Gebrauch eines bestimmten Vornamens in weit geringerem Grade und weit seltener wie an dem des Familiennamens; und demgemäß wird es auch bei weitem nicht so häufig vorkommen können, daß der zur Führung eines Vornamens Berechtigte sich in seinen Interessen dadurch verletzt erachtet, daß ein Anderer unbefugt sich des gleichen Vornamens bedient. Gleichwohl ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten und die Bedeutung des Vornamens nicht zu verkennen. Wenn auch Isaak[2] richtig bemerkt, daß man sich oftmals zur Unterscheidung mehrerer Personen mit gleichen Namen nicht des Vornamens bedient, sondern anderer Bezeichnungen, wie z. B. von Zahlen oder Ortsangaben, so ist doch seine rechtliche Bedeutung z. B. bei Unterzeichnung von Urkunden, Eidesleistungen usw. sehr beachtlich. Das Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 macht es sogar zur Pflicht, einem jeden Kinde einen oder mehrere Vornamen beizulegen.[3]

1) Bd. I, S. 44.
2) a.a.O. Kapital 4, S. 31.
3) vgl. § 22 a.a.O.

Unverständlich wäre es nach alledem, wenn der Gesetzgeber es dem Menschen aus Gründen der Rechtssicherheit zur Pflicht machen würde, Vornamen anzunehmen, ohne ihnen jedoch Schutz zu gewähren. Wenn man weiterhin noch berücksichtigt, daß der Vorname durch Eintragung in das Personenstandsregister mit dem Familiennamen zusammen verkettet wird und wie letzterer nur mit Genehmigung der Behörde geändert werden darf,[4] so erhellt u. E. auch daraus, daß er ebenso wie der Familienname den Schutz des § 12 BGB. genießt. Auch das Reichsgericht zollt dem Vornamen seine Beachtung. In einer Entscheidung[5] sagt es: „Die Sitte, die einzelnen Individuen innerhalb der menschlichen Gesellschaft durch Familiennamen, innerhalb der Familie durch Vornamen zu unterscheiden, sei wegen des öffentlichen Interesses an einer festen und deutlichen Unterscheidung der Individuen durch Gesetz und Gewohnheit zu einem Bestandteil der Rechtsordnung geworden."

Im übrigen ist schon aus dem Wortlaut des § 12, wie richtig betont wurde, zu entnehmen, daß dieser auch dem Vornamen Rechtsschutz gewähren will. Denn der § 12 spricht nur vom Namen, während in allen anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ausdruck „Familienname" gewählt[6] ist. Dem steht auch nicht entgegen, wenn die Protokolle, wie oben gezeigt, den privatrechtlichen Schutz nur den Familiennamen zukommen lassen wollen. Denn hier steht der Begriff Familienname lediglich im Gegensatz zum Pseudonym, welchem nach den Protokollen der Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuches versagt sein soll.[7]

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, daß auch der Vorname dem Schutz des § 12 BGB. untersteht, jedoch nur als Teil des Ganzen, indem er mit dem Familiennamen zusammen den bürgerlichen Namen des Menschen darstellt.[8]

Die viel umstrittene Frage, ob der Namensbegriff auch die Adelsprädikate mit umfasse, ist jetzt durch Art. 109 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 gelöst.

In Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RV. heißt es: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr

4) vgl. Sartorius Personenstandsgesetz S. 115 ff. 171.
5) R.G.E. Bd. 5, S. 172, vgl. auch RG. 59, 285.
6) vgl. §§ 1355, 1616, 1706 usw.
7) vgl. Staudinger a.a.O. § 12 S. 119.
8) So die herrschende Ansicht.

verliehen werden." Das heißt, die Adelsprädikate „von", „Freiherr" usw. werden als Bestandteil des Namens angesehen, und es finden auf sie die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts über die Familiennamen unbeschränkte Anwendung.[9] Damit fällt also auch der adlige Name unter die Schutzvorschrift des § 12 BGB. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Theorien, die vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung sich mit dieser Frage beschäftigten, erübrigt sich damit. Erwähnt sei hier nur, daß, während die Wissenschaft[10] oft die extremsten Ansichten vertrat, die Praxis voran die des Reichsgerichts durchweg dem adligen Namen den Schutz des § 12 BGB. zuerkannte.[11] Einzelne Bundesstaaten hatten diesen von der Praxis eingenommenen Standpunkt sogar als Gesetz in ihre Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen.[12]

Angehörige gewisser Berufskreise, insbesondere Künstler und Schriftsteller, treten oftmals nicht unter dem ihnen gesetzlich zukommenden bürgerlichen Namen vor das Publikum, sondern legen sich aus bestimmten Gründen eine andere Bezeichnung bei, das sogenannte Pseudonym.[13] Dieser Brauch ist uralt, und wir finden ihn in allen Epochen der Geschichte.[14]

Es ist nun eine der bedeutendsten Streitfragen des Namenrechts, ob durch das BGB., insbesondere durch den § 12 BGB. auch das Pseudonym geschützt wird.[15] Zur Entscheidung dieser Frage soll kurz dargelegt werden, was unter dem Begriff „Pseudonym" zu verstehen ist. Das Wort stammt

---

9) vgl. Staudinger a.a.O. I Anm. IX zu § 12 BGB., desgl. Anschütz a.a.O. Anm. 5 zu Art 109 R.V.

10) Angeregt durch von Bülow in der D.J.Z. 1896 S. 435, im übrigen vgl. die Literatur bei Staudinger (zu § 12 BGB.) ferner Sohm D.J.Z. 1899 S. 8 und von Bülow D.J.Z. 1900 S. 373.

11) z. B. R.G.E. vom 2. 2. 1905 J.W. 1905 S. 166: „Für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus § 12 kommt es nicht darauf an, ob der zu schützende Name ein adliger ist oder nicht." Vgl. dazu Caroli a.a.O. S. 53.

12) vgl. Stückelberg a.a.O. Kapital 7, S. 143.

13) Bezüglich des Schutzes, den die ausländischen Gerichte dem Pseudonym gewähren, siehe Hölder Arch. f. bürgerl. Recht V, 80.

14) Schon bei den alten Aegyptern, Römern und Griechen waren pseudonyme Werke nichts Ungewöhnliches. Vgl. „Die Präfatio des Albertus Fabricius zu dem Werke des Vinzentius Placcius, ferner Bormann a.a.O. S. 6 ff. Schönberg a.a.O. S. 26 ff.

15) Für den Schutz des Pseudonym treten ein z. B. Cohn, Dernburg, Eck, Gierke, Götte, Hölder, Isaac, Kohler, Kuhlenbeck, Mathiaß, Opet, Stückelberg, Süpfle. Gegner dieses Schutzes sind u. a. Kosack, Gareis, Olshausen, Planck, Rehbein, Zittelmann.

aus dem Griechischen von ψεῦδον - ὄνομα und bedeutet täuschender Name. In diesem Sinne gebrauchen wir heut noch den Ausdruck „Pseudonym" und bezeichnen damit einen Namen, den sich jemand beilegt, um in der Außenwelt zwar als eine bestimmte, jedoch in ihrer ganzen Individualität nicht erkennbare Person aufzutreten.[16]

Man wird allerdings u. E. hierbei fordern müssen, daß die Bezeichnung mit einem Pseudonym mit dem Willen verbunden sein müsse, diesen Namen dauernd zu gebrauchen, sodaß der Ansicht von Isaak[17] nicht beizutreten ist, daß schon bei einer einmaligen Bezeichnung mit einem anderen Namen dieser als Pseudonym anzusprechen sei.

Die Annahme eines Pseudonyms bedarf keiner besonderen Formalität, der Erwerb desselben ist auch nirgends durch die Gesetzgebung geregelt. Die erfolgte Annahme muß jedoch, da ja die betreffende Person unter dem „Decknamen" bekannt werden will, der Oeffentlichkeit gegenüber dokumentiert werden. Derselben Ansicht ist auch Bartels[18], wenn er sagt: „Pseudonym ist ein als Name denkbares, aussprechbares Wort, das vom wahren Namen abweicht und geeignet ist, die Vorstellung einer bestimmten Person zu erwecken, sofern der Träger sich damit bezeichnen will und diese Absicht bekundet hat."

Diejenigen, die den Schutz des Pseudonyms nicht anerkennen wollen, führen besonders das Moment der Unwahrhaftigkeit und Irreführung des Publikums dagegen ins Feld. Diese Bedenken sind jedoch nicht durchschlagend. Denn ein fester Künstlername (Pseudonym) ist u. E. wahrhaftiger im öffentlichen Verkehr, als wenn z. B. jemand, der wahrhaft Karl Hans Müller heißt, sich im bürgerlichen Leben, um Verwechselungen hervorzurufen, einmal Karl Müller und einmal Hans Müller nennt. Es kommt also nicht so sehr auf die Wahrhaftigkeit des Namens als auf die Wahrhaftigkeit seines Gebrauches an. Mit Recht bemerkt auch Isaac[19] hierzu, daß das Pseusonym zwar eine Lüge ist, aber die ehrlichste, die es gibt, denn der befugte Gebrauch eines Pseudonyms ist, wenn er für gewisse Tätigkeiten beibehalten wird, durchaus kein lügnerischer.

16) vgl. Bölte a.a.O. S. 34, Manes a.a.O. S. 5 ff., Wolff a.a.O, S, 6 ff,
17) a.a.O. S. 51 ff., ebenso Stückelberg a.a.O. S. 143, vgl. auch das Urteil des Seinetribunals vom 22. 7. 1896. Hier wird ein „usage prolongé" verlangt.
18) a.a.O. S. 14.
19) a.a.O. S. 43.

Wenn die Protokolle[20] betonen, daß sich die Kommission darüber einig sei, daß der privatrechtliche Schutz des § 12 nicht auf die pseudonymen Bezeichnungen erstrecke, so ist, wie richtig gesagt wurde, dies seinerzeit lediglich eine private Aeußerung der Redaktoren gewesen, die sich in der Folgezeit jedoch als unmaßgeblich und nicht haltbar erwiesen[21] hat. Auch das Reichsgericht hat verschiedentlich betont, daß auf die subjektiven Aeußerungen gesetzgeberischer Faktoren im allgemeinen entscheidendes Gewicht nicht zu legen sei.

Diejenigen weiterhin, die einerseits unter dem Namen nur den Familiennamen verstehen wollen, andererseits aber anerkennen, daß auch der Vorname unter Umständen unter § 12 falle, machen sich eines unversöhnlichen Widerspruchs mit ihrer Grundauffassung schuldig.

Wenn wir unter dem Begriff Namen nicht nur den Familiennamen verstehen, so müssen wir konsequenterweise auch dem Pseudonym den Schutz des § 12 zugestehen. Denn auch das Pseudonym ist wie der Familienname, was oben gezeigt wurde, eine Bezeichnung, welche eine bestimmte Person führt, und unter der sie im engeren oder weiteren Kreise bekannt ist. Wer sich unbefugterweise dieses Pseudonyms bedient, macht sich einer Interessenverletzung schuldig, genau so, wie wenn er unbefugterweise sich eines ihm nicht zustehenden Familiennamens bedienen würde.

Der Gedanke der Schutzbedürftigkeit des Pseudonyms ist keineswegs neu. Man denke z. B. an Amerikas großen Humoristen Marc Twain, der mit dem bürgerlichen Namen Samuel Landhorne Klemens hieß, und dem ein amerikanischer Gerichtshof hinsichtlich seines Künstlernamens Schutz gewährte. Auch Frankreich, wo, wie schon dargelegt,[22] die Eigentumstheorie gilt, hat seinen Künstlern ein Eigentumsrecht an den sich beigelegten Decknamen anerkannt.[23]

Auch die Wissenschaft hat sich in dieser Richtung geäußert. So betont Dernburg:[24] „Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht vom Namen im allgemeinen, es ist somit auch in der Auslegung der bezüglichen Stellen und in dringenden Fällen ein Unterschied zu machen."

20) Bd. 4, S. 48.
21) vgl. Marx a.a.O. S. 28.
22) vgl. S. 16, A. 2 d. A.
23) vgl. Cohn a.a.O. S. 37, Lansel Kap. 11, § 286.
24) a.a.O. Bd. 1 S. 14.

Hölder[25] hebt hervor, daß, wenn § 12 BGB. allgemein von einem Namen spreche, man den Schutz nicht auf den Namen beschränken dürfe, den zu führen Pflicht sei, daß er vielmehr auch auf solche Namen auszudehnen sei, deren Führung als nicht unberechtigt erscheine, und deren Wahl dem Zwecke der Namensbildung nicht widerspreche. Daß in gewissen Kreisen eine Berechtigung zur Annahme eines Pseudonyms besteht, und sein Gebrauch in unbestrittener Uebung mindestens geduldet wird, geht daraus hervor, daß kein Schriftsteller bei der Veröffentlichung seines Werkes verpflichtet ist, dieses unter seinem wahren Namen erscheinen zu lassen, denn nur der Behörde gegenüber ist die Führung eines falschen Namens strafrechtlich verboten.

Auch ein Vergleich des Pseudonyms mit der Firma und dem Namen einer juristischen Person, von denen unten noch näher gesprochen werden soll, bestärkt unsere oben dargelegte Ansicht. Denn die Firma und der Name einer juristischen Person ist seinem Wesen nach nichts anderes als ein Pseudonym. Weicht doch der Firmenname oftmals von dem wahren Namen des Inhabers erheblich oder gar völlig ab.

Auch der Gesetzgeber[27] rechnet mit der Gewohnheit, daß in gewissen Berufskreisen die Annahme eines Pseudonyms üblich ist. Die Behauptung, daß auch das Urheberrecht und das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb nur dem wahren Namen, nicht dem Pseudonym, Schutz gewährt, geht fehl. Allseitig anerkannt ist vielmehr, daß gerade diese beiden Gesetze auch dem Pseudonym ihren Schutz angedeihen lassen.[28] [29]

Dernburg[30] hat die Frage aufgeworfen, ob die Unterschrift mit einem Pseudonym da genüge, wo das Gesetz schriftliche Form vorschreibt und eigenhändige Unterschrift verlangt. (§ 126 BGB.) Mit Recht meint er dazu, daß dies unbedenklich zu bejahen sei, soweit es sich um Privat-

25) Kommentar, allgemeiner Teil S. 102, 2, vgl. § 44 des Verlagsgesetzes vom 19. 6. 1886, ferner die Berner Uebereinkunft vom 13. 11. 1908, Art. 15 Abs. 1.

27) vgl. R.Ges. vom 11. 6. 1870 § 11 Abs. 3, 4 § 28 Abs. 3, vom 9. 1. 1876 § 9 und vom 19. 1. 1901 § 7 Abs. 2.

28) Beim Urheberrecht ist allerdings wegen der Unkenntlichkeit des Schaffenden die Schutzfrist entsprechend länger. Vgl. auch Staudinger a.a.O. S. 76 A.

29) Die Bestimmung des § 8 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes gewährt gegen denjenigen Schutz, der „im geschäftlichen Leben einen Namen in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen hervorzurufen, dessen sich ein Anderer befugter Weise bedient".

30) a.a.O. I. S. 139, II.

urkunden handle. So, meint er, wird man ein eigenhändig geschriebenes und mit einem Pseudonym unterschriebenes Testament nicht als nichtig erklären, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen des § 2231 BGB. vorhanden sind. Wenn jedoch dieser Verfasser dies auch für notarielle Urkunden annehmen will, so erscheint es doch bedenklich und u. E. wird man eine so weit gehende Freiheit ablehnen müssen.[31]

Mit Recht lehnt Dernburg eine Eintragung ins Grundbuch auf ein Pseudonym entschieden[32] ab.

Auch hält er eine Klage zu Gunsten eines pseudonymen Klägers oder gegen einen pseudonymen Beklagten für nichtig.[33]

Die Frage, ob die Vorschrift des § 12 BGB. auch die Bezeichnung einer dichterischen Figur, z. B. in einem Roman oder in einem Drama, mit dem Namen eines Lebenden trifft, und ob dem Berechtigten ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Autor zusteht, hat die herrschende Meinung in der Literatur verneint.[34] Das Kammergericht hat die Anwendung des § 12 BGB. zur Bezeichnung einer typischen Figur ohne Beziehung auf einen bestimmten Menschen (Fall Professor Biedermeier) bejaht. Das Reichsgericht hat diese Frage in demselben Falle nicht endgültig gelöst, vielmehr nur erklärt, daß es dahingestellt bleiben könne, ob die Bezeichnung in einem Roman, Drama usw. auf Grund des § 12 BGB. nicht verfolgt werden könne.[35]

Im Anschluß an das Pseudonym wäre der sogenannte Klostername zu erwähnen.[36] Dieser ist ein Vorname, der anstatt des ursprünglich geführten Familiennamens angenommen zu werden pflegt. Gierke gesteht ihm, soweit er öffentlich angenommen und bekannt ist, ohne weiteres privatrechtlichen Namensschutz zu. Mit Recht hat man bezüglich des Klosternamens ausgeführt, daß, wenn der Staat die Klöster und ihre Einrichtungen, insbesondere ihre Satzungen

31) So auch das Kammergericht, Urteil vom 24. 12. 1900. Dagegen Zeitschrift für das Notariat 1901 Nr. 4.

32) So die herrschende Ansicht.

33) Anderer Ansicht sind das A.G. und L.G. Bremen, vgl. D.J.Z. 1905 S. 752. Auch das R.G. steht auf dem Standpunkt, daß es für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts oder die Zulässigkeit einer Klage ohne Einfluß ist, daß die Partei mit einem Decknamen bezeichnet ist. Vgl. R.G.R.K. § 12 Anm. 2.

34) vgl. Enneccerus I § 93 A, 2, Fischer-Henle § 12 Anm. 5, Ramdohr in Gruchots Beitr. 43, 73, A.A. Apet i. Arch. f. ziv. Pr. 87, 386, Neumann a.a.O. § 12, Staudinger a.a.O. § 12 3 B Ziffer 8.

35) vgl. D.J.Z. 1906 S. 543 (R.G. am 26. 3. 1906).

36) vgl. auch Gierke a.a.O. I, § 83.

anerkennt, es auch unbedenklich sei, die gemäß den Klostersatzungen verliehenen Bezeichnungen als Namen im Sinne des § 12 BGB. anzusprechen.

Einigkeit herrscht in Literatur und Praxis, daß Spott- und Ulknamen, wie sie z. B. in Studentenkreisen üblich sind, und die nicht auf gesetzlichem Wege oder wie das Pseudonym durch dauernden Gebrauch in der Oeffentlichkeit erworben werden, nicht als Namen im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Auch gehören nicht hierher die Berufs- und Standesbezeichnungen, sowie Amts- und Ehrentitel, die sämtlich öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.

Nicht unbestritten ist die Frage, ob der Name einer juristischen Person den Schutz des § 12 BGB. genießt.

Die juristische Person ist derjenige organisierte Verband, welcher als selbständiges von den einzelnen verbundenen Personen verschiedenes Subjekt rechtsfähig[37] ist. Kraft Rechtssatzes kommen ihr alle Rechte der Einzelperson, ausgenommen das Familien- und Erbrecht, zu. So ist man heute allgemein der Ansicht, daß auch der Namensschutz des § 12 der juristischen Person zugebilligt werden müsse.[38] Denn der § 57 Abs. 1 BGB. bestimmt für die eingetragenen Vereine: „Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten." Wenn die Gesetzgebung eine Pflicht zur Namensführung statuiert, dann erscheint es aber auch selbstverständlich, daß die entsprechenden gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Namen von juristischen Personen Anwendung finden.

Auch die Protokolle[39] und fast die gesamte Literatur[40] und Praxis[41] sprechen sich in diesem Sinne aus.

Anderer Ansicht sind lediglich Opet[42] und Weddemann.[43] Opet führt zur Begründung seiner Ansicht folgendes aus: „Der Schutz erstreckt sich nicht auf alle Namenrechte, wie die Stellung des § 12 BGB. im System des BGB. ergibt. Der

37) vgl. Staudinger a.a.O. S. 151, IV.
38) So z. B. Endemann, a.a.O. S. 164, Engelmann a.a.O. § 21, Fischer-Henle a.a.O. § 12 Anm. 2, Gareis a.a.O. S. 22, Hölder a.a.O. § 21, 1 D, Krückmann a.a.O. S. 57, Planck a.a.O. § 12 Anm. 6, Ramdohr a.a.O. S. 43, Rehbein a.a.O. S. 26, Schramm a.a.O. S. 97, 98, Staudinger Blätter f. R.A. S. 199, Süpfle a.a.O. S. 27.
39) Bd. I, S. 115.
40) Siehe bei Hölder § 12 1 d, desgl. bei Planck § 12 Note 6.
41) R.G. 74, 114; 78, 102; 100, 186; 109, 213.
42) a.a.O. S. 374.
43) a.a.O. S. 61.

zitierte Paragraph befindet sich in dem „natürliche Personen" überschriebenen Titel des ersten die „Personen" behandelnden Abschnitts. Der darin gewährte Namensschutz bezieht sich daher auf die Namen der natürlichen Personen, d. h. auf den bürgerlichen Namen und das Pseudonym des physischen Individuums. Dagegen befaßt sich § 12 nicht mit dem Namen der juristischen Person, kann demnach auch nicht als Basis eines dieser zustehenden zivilrechtlichen Namensschutzes angerufen werden."

Abgesehen davon, daß diese Auslegung mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse viel zu eng ist, ist auch u. E. die dafür gegebene Begründung, nämlich lediglich der Hinweis auf die Stellung des § 12 unter dem Titel „natürliche Personen" nicht überzeugend. Im übrigen spricht auch der Umstand, daß der Firmenschutz, der ein handelsrechtlicher Namenschutz ist, ohne Unterschied der Einzelperson wie der Personengesamtheit und der juristischen Person zukommt, für unsere Ansicht.[44]

Nicht geschützt wird durch § 12 BGB. die Firma,[45] d. h. der Name des Kaufmanns, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.[46] Letzteres gilt auch für die Firmen von juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat. Für sie gilt die Bestimmung des § 37 HGB., welche dem Artikel 27 des alten Handelsgesetzbuches entnommen ist.[47]

Bezüglich des Rechts zur Führung eines Wappens enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmung. Nach herrschender Ansicht finden jedoch auf den Rechtsschutz des Wappens, und zwar sowohl des Wappens der Einzelperson, der Adligen wie der Bürgerlichen, als auch des Wappens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vorschrift des § 12 BGB. analoge Anwendung.[48] Diese Auffassung ist durchaus berechtigt und läßt sich halten, ohne daß man dem Gesetz Zwang antut. Dient doch das Wappen ebenso wie der Name zur Kennzeichnung der eigenen Person, ohne dieses jedoch, auch nicht im weitesten Sinne, als Na-

44) R.G. 74, 114; 78, 101.
45) Diese Vorschrift gilt gemäß § 4 HGB. allerdings nur für Vollkaufleute.
46) § 17 HGB.
47) Ueber das Verhältnis des § 37 HGB. zu § 12 BGB. vgl. Ramdohr a.a.O. S. 66, 67, 74, 77, ferner Olshausen a.a.O. S. 85.
48) vgl. Staudinger a.a.O. I, zu § 12 BGB., desgl. Dernburg a.a.O. I, S. 140 A. 17.

men gemäß § 12 BGB. ansprechen zu wollen. Auch das Reichsgericht vertritt diesen Standpunkt und hat sich in einer Entscheidung[49] folgendermaßen ausgesprochen: „Wegen der unverkennbaren Rechtsähnlichkeit im Wesen und der inneren Zweckbestimmung (des Wappens mit dem Namen) unterliegt es keinem Bedenken, die für das Namenrecht gegebenen privatrechtlichen Schutzmittel auf Fälle einer gleichartigen Verletzung des Wappenrechts als entsprechend anwendbar gelten zu lassen."[50]

Der Versuch, aus § 12 BGB. auch ein „Recht am eigenen Bilde" zu konstruieren, ist heut gegenstandslos, da diese Frage inzwischen durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907[51] endgültig gelöst worden ist.[52]

§ 6.

Außer dem § 12, der im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gestzbuchs steht, finden sich noch im ganzen Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere im Familienrecht, vereinzelte Bestimmungen, die vom Erwerb und Verlust des Namens und ihren Wirkungen handeln.

Die Einzelbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind folgende:

§ 1355: „Die Frau erhält den Familiennamen[53] des Mannes." (§ 1274 des Entw.)

Die Motive[54] sagen zu dieser Bestimmung, daß die Ehefrau den Familiennamen des Mannes zu führen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, sodaß der Ehemann bei Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Ehefrau auf Herstellung des ehelichen Lebens klagen könnte.[55] Die Ehefrau hat die Heiratsurkunde mit dem Familiennamen des Mannes zu unterschreiben. Sobald dies geschehen ist, kommt

49) R.G.E.Z. 71, 263 ff.

50) Nicht unter das Schutzrecht des § 12 BGB. fällt die Anbringung eines Stadtwappens auf Etiketts für Mineralwasserfüllung trotz der Zulässigkeit analoger Anwendung des § 12, weil das Wappen nicht als eigenes bezeichnet werden, sondern als „Herkunftsangabe" dienen soll, die Stadt aber als Wappenträger anerkannt wird. (R.G. 27. 5. 1909 Bd. 71, 263).

51) §§ 22—24 a.a.O.

52) vgl. die Kommentare von Daude, Ernst Müller, Allfeld (1907), Fuld im Recht 1907, S. 500, ferner Keyßner, „das Recht am eigenen Bilde" 1896.

53) Ob die Frau auch den Stand des Mannes teilt und berechtigt ist, dessen Adel zu führen, bestimmt sich nach öffentlichem Recht des einzelnen Bundesstaates, für Preußen, vgl. A.L.R. II, 9 § 8; II, 1 § 193, desgl. E.G. BGB. Art. 57, 58.

54) Bd. 4 S. 106.

55) § 1568 BGB.

ihr der Schutz des § 12 BGB. zu. Mit Einwilligung des Mannes kann die Frau auch dem Namen ihres Mannes ihren Familiennamen beifügen, es muß sich jedoch aus der Zusammensetzung ergeben, welches ihr Mädchenname[56] ist. Auch als Witwe steht der Ehefrau das Recht zu, den Namen ihres Mannes unverändert weiterzuführen.[57] Dem Manne gibt die Praxis ein Recht, seinem Namen den seiner Frau hinzuzufügen.[58]

§ 1577: „Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde: die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder."

Die Motive[59] zu § 1455 des Entwurfes wollen auch für den Fall, daß die Ehe durch das Verschulden der Frau gelöst wurde, dem Ehemann nicht das Recht einräumen, die Fortführung seines Namens zu verbieten, stellen vielmehr die geschiedene Frau in dieser Beziehung der Witwe gleich, und begründen diesen Standpunkt mit dem Hinweis auf die Sitte des Lebens und das öffentliche Interesse.[60] Allein die Praxis gibt dem Ehemann, wenn die geschiedene Frau für allein schuldig erklärt worden ist und sie seinem Verlangen, den Familiennamen des Mannes abzulegen, nicht nachkommt, ein Klagerecht aus § 12 BGB.[61] Die Frau erhält alsdann von selbst ihren Mädchennamen wieder.

56) Eine Verweigerung der Einwilligung des Mannes könnte evtl. gemäß § 1354 BGB. unbeachtlich sein.
57) vgl. die Motive zu § 1455 des Entwurfs.
58) vgl. R.G.E.Z. 16, 60.
59) Bd. 4, S. 620 ff.
60) vgl. Nippolt a.a.O. S. 374.
61) Eine diesbezügliche Entscheidung findet sich schon in einem Urteil des O.L.G. zu München aus dem Jahre 1863 (R.N. 1199, S. 61—62, Bl. f. R.A. 1863,

§ 1616: „Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters." (§ 1497 des Entwurfs.[62]) Dieses ist also berechtigt und verpflichtet, diesen Namen zu führen.[63] Welche Kinder als eheliche zu gelten haben, wird im §§ 1591 ff. sowie §§ 1719 und 1736 geregelt. Die letzten beiden Paragraphen geben auch den legitimierten Kindern das Recht, den Namen des Vaters zu führen.

Welchen Namen ein Kind aus einer nichtigen Ehe zu führen hat, regelt sich nach § 1699 BGB.: „Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist."

Bezüglich der unehelichen Kinder schreibt § 1706 BGB. folgendes vor: „Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen. Die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben."

Dem außerehelichen Kinde kann also nur auf dem Wege des Satz 2 des § 1706 BGB. der Name des natürlichen Vaters erteilt werden. Schramm[64] hat behauptet, daß aus Absatz 2 nicht klar hervorgehe, welchen Namen das Kind dann führen soll, wenn die Mutter zwei oder mehrere Male verheira-

S. 236). Dort heißt es: „— — — die totale, alle Rechte und Pflichten aufhebende Wirkung der Scheidung (nämlich bei alleiniger Schuld der Frau) trifft notwendig auch die Namensführung einer durch ihre Schuld geschiedene Frau, welche den bisherigen, im Hintergrunde gestandenen eigenen Familiennamen nunmehr wieder anzunehmen hat. Es kann ihr zwar nicht verwehrt werden, sich als geschiedene Ehefrau des so oder so benannten Mannes zu bezeichnen, es steht ihr aber kraft der durch die Scheidung erfolgten Aufhebung des ehelichen Verhältnisses mit allen sich daran knüpfenden Rechten und Verbindlichkeiten und vermöge des wider sie erlassenen Schuldausspruchs nicht zu, namentlich nicht auf Widerspruch des Mannes, sich nach wie vor dessen Namen mit Verschweigung des eigenen, als ob das eheliche Verhältnis noch fortbestände, beizulegen." Vgl. auch Staudinger a.a.O. zu § 1577 unter 2, c.

62) vgl. Motive Bd. 4, S. 712, Protokolle Bd. 4, S. 535.

63) vgl. Staudinger a.a.O. zu § 1616, 2, desgl. Planck a.a.O. I, a zu § 1355 a. A. Blume a.a.O. Bem. II, Abs. 2 zu § 1616.

64) a.a.O. S. 133.

tet war. Mit Recht hat man hier gesagt, daß es anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber durch diesen Satz hat aussprechen wollen, daß das uneheliche Kind unter allen Umständen den Mädchennamen der Mutter erhält und zwar insbesondere mit Rücksicht darauf, daß das uneheliche Kind nicht der Familie des Ehemannes, sondern derjenigen der Mutter angehört.[65]

Die Brautkinder wird man wohl den unehelichen Kindern gleichstellen müssen, da andernfalls eine ausdrückliche Regelung seitens des Gesetzgebers hätte erfolgen müssen, letzteres jedoch nicht geschehen ist.[66]

Für angenommene Kinder sind folgende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Wichtigkeit:

§ 1757: „Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden." „Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten."

§ 1758: „Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist."

In den Motiven zu § 1622 des Entwurfes[67] wird die Führung des Doppelnamens nicht bloß als Recht, sondern auch als Pflicht aufgestellt.

Bezüglich der Namensgebung bei Findelkindern bestimmt § 24 des Reichsgesetzes vom 6. 2. 1875: „Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Be-

65) vgl. Motive Bd. 4, S. 859 ff.
66) vgl. Motive Bd. 4, S. 857, 858 (und die dort zitierten Entscheidungen).
67) Bd. 4, S. 982.

zirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden."

In dem genannten Gesetz wird nichts davon gesagt, wer dem Findling den Namen, der meist der des Fundortes oder der betreffenden Straße ist, auf welcher das Kind gefunden wurde,[68] beizulegen hat. Ueblicherweise wird es von der Ortspolizeibehörde des Fundortes getan,[69] obwohl es näher läge, dem nach § 1773 Abs. 2 BGB. zu bestellenden Vormund diese Befugnis zuzusprechen.

§ 7.

Wie wir bereits oben gezeigt haben, ging schon in früheren Zeiten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Praxis der Gerichte dahin, dem Namen einen privatrechtlichen Schutz gegen Angriffe angedeihen zu lassen.[1] Die eigentliche Grundlage hierfür hat jedoch erst das Bürgerliche Gesetzbuch in § 12 geschaffen. Der Grundgedanke dieses Paragraphen ist, wie Fischer[2] treffend hervorhebt, der: „Jeder Mißbrauch des Namens ist verboten."

Entsprechend den beiden Möglichkeiten der Verletzung des Namens gewährt das Gesetz zwei Klagen. Die eine sichert den Berechtigten gegen Eingriffe in den Gebrauch des eigenen Namens. Opet[3] hat diese „die Namensbestreitungsklage" genannt.

Die zweite Klage schützt den Berechtigten gegen Mißbrauch seines Namens durch Dritte: Opet bezeichnet sie als „Namensanmaßungsklage."[4] Diese beiden Bezeichnungen haben sich heut in Wissenschaft und Praxis allgemein eingebürgert.[5]

68) vgl. dazu auch Cosack a.a.O. § 26, a, I, 1 Abs. 2: Sobald der wirkliche Name des Findlings festgestellt wird, kommt der beigelegte in Wegfall.
69) vgl. Levi a.a.O. S. 29, Süpfle a.a.O. S. 37.
1) vgl. R.G.E.Z. 2, 145; 5, 172; 29, 125, desgl. Gierke § 83 Anm. 28 a.a.O.
2) a.a.O. S.
3) a.a.O. S. 337.
4) Cohn nennt sie „Namensverbietungsklage".
5) vgl. Endemann a.a.O. I, S. 161, ferner Cohn a.a.O. S. 29 Anm. 3. Dieser nennt sie „Namensanerkennungsklage".

Außer den genannten Klagen, die sich auf § 12 BGB. stützen, sind dem Namensberechtigten die Klagen auf Schadensersatz gemäß §§ 823 ff. BGB. gegeben. Ferner steht ihm eine affirmative und eine negative Feststellungsklage aus § 256 ZPO. zur Seite,[6] die allerdings zur Ergänzung des Namensschutzes kaum praktisch werden wird, da die Voraussetzungen des § 256 ZPO., wie Staudinger[7] richtig betont, nicht geringer sind, als die des § 12 BGB.

Schließlich ist dem Namen, wie schon eingangs angedeutet wurde, in einigen Nebengesetzen Schutz gewährt worden. Hiervon seien außer den bereits genannten noch das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894 und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 zu erwähnen.[8]

Wie schon oben erwähnt, kann das Recht zum Gebrauch eines Namens in zweifacher Weise beeinträchtigt werden. Einmal, wenn das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten wird. Hiergegen hilft das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Namensbestreitungsklage.

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Wie schon die Fassung des § 12 BGB. erkennen läßt, ist diese Klage eine Leistungsklage, denn ihr Ziel ist ein Tun des Gegners, mag dieses die Vornamen oder die Unterlassung von Handlungen beinhalten.[9]

Voraussetzungen der Namensbestreitungsklage sind 1. ein Recht zum Gebrauch des Namens und 2. ein Bestreiten dieses Rechts durch einen Anderen. Aktiv legitimiert ist der Berechtigte. Die Frage, wer als solcher in Betracht kommt,

---

6) So die herrschende Ansicht. a.A. Weddemann a.a.O. S. 69.

7) a.a.O. I, S. 121 Anm. 9.

8) Ueber das Verhältnis dieser verschiedenen Gesetze zum BGB. vgl. Fuld in der Zeitschrift f. gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1897 II, S. 343.

9) vgl. Endemann a.a.O. S. 162, Gierke a.a.O. S. 721, Opet a.a.O, S, 287, Ramdohr a.a.O. S. 66, 78 ff. a.A. Rehbein a.a.O. S. 25. Er hält die Namensbestreitungsklage für eine Feststellungsklage. Nach Hölder (a.a.O. zu § 12 S. 103, b) ist sie eine Abart der Feststellungsklage mit der Abweichung, daß das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung nicht nachgewiesen zu werden braucht. Durch die richterliche Konstatierung des Namenrechts werde die Bestreitung automatisch beseitigt.

wird von Staudinger[10] beantwortet: „Eine subjektive Berechtigung im Sinne des § 12 liegt nur vor, wenn sie begründet ist in einer objektiven Rechtsnorm. Hierbei ist es ohne Belang, ob der Erwerbsgrund ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher ist.[11] — — —

Passiv legitimiert ist derjenige, der dem Berechtigten das Recht zum Gebrauch des Namens bestreitet,[12] d. h. das Recht am Namen absprechen will. Nicht erforderlich ist, daß dies dem Berechtigten gegenüber selbst geschieht. Auch wird ein Bestreiten durch ausdrückliche oder nicht mißzuverstehende Erklärungen die Seltenheit bilden, häufiger wird sich dies vielmehr nur aus dem Gebaren des Beklagten entnehmen lassen. Im übrigen ist diese Klage an weitere Erfordernisse nicht geknüpft, insbesondere braucht eine Verletzung der Interessen des Berechtigten nicht stattgefunden zu haben, es wird eben lediglich eine „Bestreitung" des Namenrechts verlangt. Nach Cohn[13] ist nicht einmal rechtskränkende Absicht erforderlich.[14]

Die Voraussetzungen der Klage, die Berechtigung zur Führung des Namens sowie das Bestreiten desselben, hat der Kläger zu beweisen.

Das Ziel der Klage kann ein zweifaches sein. Es ist entweder auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder bei Besorgung weiterer Beeinträchtigungen auf Unterlassung gerichtet. Die Unterlassung ist gemäß § 890 ZPO. zu erzwingen.[16]

„Wird das Interesse des Beteiligten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der

---

10) Staudinger Bl, f. R.A. S. 188, Endemann a.a.O. I, S. 163.

11) Als ein Recht zum Gebrauch des Namens muß auch die Befugnis der verheirateten Frau gelten, dem Familiennamen ihres Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Vgl. Staudinger a.a.O. I, S. 119 zu A.

12) vgl. Staudinger a.a.O. S. 302, Endemann a.a.O. I, S. 161, Fischer-Hennle a.a.O. Anm. 3 zu § 12 und Cohn a.a.O. S. 32. Gegen Behörden, die in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse tätig geworden sind, ist dieser Schutz nicht gegeben. (Heroldsamt). Zugelassen ist jedoch vom Reichsgericht im Urteil vom 21. 10. 1909 IV 5/09 eine Klage gegen den Hamburgischen Staat vertreten durch die Aufsichtsbehörde für die Hamburgischen Staatsämter, weil diese Aufsichtsbehörde im Wege des Berichtigungsverfahrens einen unrichtigen Namen für den Kläger in das Standesregister hatte eintragen lassen. Zur Klageerhebung kann auch der Umstand Veranlassung geben, daß in dem Gothaischen Genealogischen Taschenbuch eine zum Uradel gehörige Familie als zum Briefadel gehörig verzeichnet ist, (vgl. R.G. 21. 3. 1912 IV 419/11).

13) a.a.O. S. 32.

14) a.A. Opet im Archiv S. 380.

15) Abweichend hiervon Hölder a.a.O. S. 102.

16) vgl. Isaak a.a.O. S. 84, Opet a.a.O. S. 399

Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Das Interesse des Berechtigten kann also auch durch unbefugten Gebrauch des gleichen Namens verletzt werden. Hiergegen gibt das Bürgerliche Gesetzbuch die Namensanmaßungsklage. Wie allgemein anerkannt, ist auch diese eine Leistungsklage.

Ebenso wie bei der Namensbestreitungsklage hat auch hier der Kläger sein ihm zustehendes Namenrecht und dessen Verletzung durch den Beklagten zu behaupten und im Bestreitungsfalle zu beweisen.

Was bedeutet es, der Beklagte muß den gleichen Namen verwenden? Nicht notwendig ist hierbei, daß sich der Beklagte buchstäblich des gleichen Namens bedient. Denn nicht nur der Name als solcher unterliegt dem Schutz des § 12 BGB., sondern auch sein Klang, seine Schreibweise, ja sogar seine Bedeutung und selbst in gekürzter Form. Es würde also ausreichen, daß der Beklagte den Namen auch nur in der Weise gebraucht, daß erst mittelbar der Gedanke an die Person des Klägers unverkennbar erweckt wird.

An dieser Stelle verdient eine namenrechtlich äußerst interessante Entscheidung des Reichsgerichts[17] genannt zu werden. Dieses hat nämlich ein Recht der Ehefrau statuiert, dahin, daß sie grundsätzlich aus § 12 BGB. eine Eintragung ihres Ehemannes ins Hotelbuch als „Herr nebst Frau" untersagen kann, wenn der Ehemann diese Eintragung für sich und eine andere Frau vornahm. Das Reichsgericht gibt diese Klage allerdings nicht gegen den Ehemann und begründet seinen Standpunkt damit, daß der Ehemann mit dieser Eintragung den Namen nicht für sich selbst gebraucht oder mit seiner eigenen Person in Verbindung gebracht habe. Diese Begründung geht u. E. fehl; denn es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Ehemann in seinem eigenen Interesse seine Begleiterin, die nicht seine Ehefrau ist, als seine Ehefrau bezeichnet hat!

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Begriff „gleicher Name" im § 12 BGB. nicht zu eng zu begrenzen ist, daß vielmehr dieser Begriff in jedem einzelnen konkreten Falle festzustellen sein wird. Opet[18] hält das Erfordernis eines „glei-

17) R.G.E.Z. 108, 230.
18) a.a.O. S. 318 (desgl. Staudinger a.a.O. zu § 12 IV, 3 B, 2.

chen Namen" dann für gegeben, „wenn der vom Beklagten gebrauchte Name im lebendigen Verkehr dem für den Kläger geschützten Namen als gleich behandelt wird."

Zur Begründung der Klage gehört weiterhin, daß der Beklagte den gleichen Namen des Klägers „gebraucht", d. h. ihn führt.[19] Ob er das zur Kennzeichnung seiner eigenen Persönlichkeit tut, indem er sich selbst damit bezeichnet, oder von Anderen sich mit diesem Namen benennen läßt oder ob er sich beispielsweise einer auf diesen Namen ausgestellten Legitimationskarte bedient oder ob er den Namen anderweitig benutzt, z. B. zur Bezeichnung von Waren oder eines Tieres, ist gleichgültig. Es muß jedenfalls durch den Gebrauch des gleichen Namens der Anschein erweckt werden, daß zwischen dem eigentlich berechtigten Namensträger und dem mit diesem Namen Bezeichneten irgendwelche Beziehungen bestehen, die in Wirklichkeit garnicht vorhanden sind.

Unbefugt ist der Gebrauch dann, wenn ein Recht zum Gebrauch nicht vorliegt. Nach Opet[20] ist hierbei, wie er richtig ausführt, ein rein objektiver Maßstab anzulegen.

Die Beweispflicht dafür, daß der Beklagte den gleichen Namen unbefugt gebraucht, obliegt dem Kläger.

Schließlich muß der Kläger zur Begründung der Klage noch behaupten und beweisen, daß „sein Interesse" durch den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens verletzt ist. Wann eine solche Interessenverletzung vorliegt, läßt sich allgemein nicht sagen. Die darüber zu füllende Entscheidung muß vielmehr im Einzelfall dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben. Nicht notwendig ist die Verletzung eines Vermögensinteresses.[21] Es wird vielmehr auch das Familieninteresse, ein schutzwürdiges persönliches Interesse, ein ideales und selbst ein Affektionsinteresse geschützt.[22]

Damit sind die Voraussetzungen der Namensanmaßungsklage erschöpft, für den Fall, daß ihr Ziel die Beseitigung der Beeinträchtigung ist. Liegt die Besorgung weiterer Beeinträchtigungen vor, so kann der Verletzte, falls der ihm

19) vgl. Staudinger a.a.O. I § 12 zu A, 1, S. 119.
20) a.a.O. S. 387.
21) So die herrschende Ansicht. Vgl. Hölder a.a.O. „Irgend ein sittlich berechtigtes, des Rechtsschutzes würdiges und nach Lage der Dinge desselben bedürftiges Interesse". Vgl. auch Ramdohr a.a.O. S. 71.
22) vgl. R.G. 26. 3. 1906, D.J.Z. 1906, S. 543, ferner 28. 10, 1910 R,G,E,Z, 74, 310, 311.

obliegende Nachweis weiterer zu befürchtender Störungen gelingt, auf Unterlassung klagen. Der Nachweis weiterer Störungen ist hier als erbracht anzusehen, wenn der Kläger die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts darzutun in der Lage ist.[23] Im übrigen wird sich auch diese Frage nur aus der Sachlage des einzelnen Falles entscheiden lassen.[24]

Die beiden oben behandelten Klagen des § 12 BGB. gewähren nicht gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher vermag sich vielmehr nur bei Vorliegen eines Verschuldens des Beklagten auf §§ 823 ff. BGB. zu gründen.

Nach der herrschenden Meinung fällt das Namenrecht als absolutes Recht unter den Begriff „Sonstiges Recht" des § 823 Abs. 1 BGB., und es steht dem Berechtigten bei widerrechtlicher Verletzung seines Namenrechts ein Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens zu. Beweisen muß der Kläger, daß zwischen der Entstehung des Schadens und dem Verhalten des Beklagten Kausalzusammenhang besteht, und daß dem Beklagten Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Umfang der sich aus einer unerlaubten Handlung ergebenden Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.[26] Da beim Namensrecht eine Naturalrestitution gemäß § 249 BGB. nicht möglich oder zur Entschädigung des Verletzten nicht genügend ist, so hat der Ersatzpflichtige ihn in Geld zu entschädigen.[27] Diese Geldentschädigung kann jedoch grundsätzlich nur wegen Vermögensschaden gefordert werden. Die Verpflichtung zum Geldersatz bei Vorliegen eines ideellen Schadens besteht nach § 253 BGB. lediglich in bestimmten vom Gesetz geregelten Fällen. Hier wären §§ 847 und 1300 BGB. zu nennen, in denen jedoch eine Verletzung des Namenrechts nicht berücksichtigt ist, sodaß also durch eine Klage aus §§ 823 ff. BGB. wegen Beeinträchtigung des Namenrechts nur ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens geltend gemacht werden kann. Zu dem gleichen Ziele führen die auf §§ 824, 826 BGB. gestützten Klagen.

23) vgl. Opet a.a.O. S. 394, Fuld a.a.O. S. 203, Ramdohr a.a,O, S, 76, Stückelberg a.a.O. S. 123, von Schönberg a.a.O. S. 52 ff. desgl. R.G. 16, 10, 1905 (61, 369) 27. 3. 1901, (E. d. O.L.G. 2, 312).
24) vgl. K.G. 5. 10. 1901 (E. d. O.H.G. 3, 284).
26) § 842 BGB.
27) § 251 Abs. 1 BGB.

Abschließend wäre noch kurz der strafrechtliche Schutz des Namens zu erwähnen. In § 360 Ziffer 8 StGB. heißt es: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, — — — wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient."

Wenn dieser Paragraph zunächst auch nur die Sicherheit des Verkehrs im Auge hat, so wird durch ihn doch mittelbar einer Personenverwechselung vorgebeugt und so dem Namen eines Anderen Schutz gewährt. Mit Recht kann man demnach auch diesen Paragraphen zu denjenigen zählen, die dem Schutze des Namens dienen.[28]

---

28) vgl. hierzu Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 360 Ziffer 8.

Lebenslauf.

Geboren am 25. 3. 1904 in Hindenburg (Oberschlesien) als Sohn des Lehrers Oskar Gollasch, besuchte ich 4 Jahre lang die Volksschule meines Geburtsortes. Von Ostern 1915 ab besuchte ich das humanistische Königin-Luise-Gymnasium zu Hindenburg-Zaborze (Oberschlesien), das ich Ostern 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar 4 Semester an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, 1 Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und 3 Semester wiederum in Breslau. Am 31. 7. 1928 legte ich am Oberlandesgericht in Breslau meine erste juristische Prüfung ab, am 21. Januar 1929 an der Universität Breslau mein mündliches Doktorexamen. Seit dem 15. 8. 1928 bin ich als Referendar im Staatsdienst tätig.